

ANHANG

Aktionsplan für ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen
Verwaltung
beziehungsweise
Nationaler Aktionsplan des *Green Public Procurement* (NAP GPP)

MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR

DIE VERGABE DER SANIFIKATIONSDIENSTLEISTUNG FÜR SANITÄRE
EINRICHTUNGEN UND FÜR DIE LIEFERUNG VON REINIGUNGSMITTELN

1	Vorwort	4
2	Gegenstand und Aufbau des Dokuments	4
3	Allgemeine Angaben zur Vergabe.....	6
3.1	Gesetzliche und technische Grundlagen.....	6
3.2	Vergabeverfahren im neuen Rechtsrahmen im Hinblick auf das öffentliche Vergabewesen.....	9
3.3	Methodologischer Ansatz.....	10
4	Mindestumweltkriterien für die Vergabe der Sanifikationsdienstleistung in sanitären Einrichtungen (im Rahmen der Dienstleistung auch als „Global Service oder Mehrzweckdienst“ bezeichnet).....	12
4.1	Gegenstand der Vergabe	12
4.1.1	Beschreibung des Gegenstands der Vergabe.....	12
4.2	Auswahl der Bewerber	12
4.2.1	Berufsqualifizierende Fertigkeiten zur Anwendung der Umweltschutzmaßnahmen.	12
4.2.2	Berufsqualifizierende Fertigkeiten zur Anwendung der Maßnahmen für das Qualitätsmanagement.....	12
4.3	Technische Spezifikationen	13
4.3.1	Reinigungsmittel für die allgemeine Reinigung (Allzweckreiniger, Reiniger für Fenster und Sanitäranlagen, auch in „hochkonzentrierter“ Form).....	13
4.3.2	Detergenzien für besondere Anwendungen bei außerordentlichen Reinigungen	13
4.3.3	Qualitätsmanagementsystem zur Gewährleistung der Wirksamkeit im Laufe der Vertragserfüllung	14
4.4	Ausführungsbedingungen/Vertragsklauseln	14
4.4.1	Schulung des mit der Sanifikationsdienstleistung für sanitäre Einrichtungen beauftragten Personals	14
4.4.2	Desinfektionsmittel	15
4.4.3	Hilfsprodukte: Arbeitsausrüstungen und elektrische Geräte.....	16
4.4.4	Hilfsprodukte für die Hygiene.....	16
4.4.5	Lieferung von Hygieneprodukten für Toiletteneinrichtungen und/oder Lieferung, Installation und Instandhaltung von Hygiene- und Toiletteneinrichtungen.....	17
4.4.6	Sensibilisierung des Gesundheitspersonals (Ärzte, Krankenpflegepersonal usw.) und der Patienten zum Thema Handhygiene	18
4.4.7	Abfallbewirtschaftung	18
4.4.8	Sozialklausel.....	18
4.5	Belohnende technische Spezifikationen.....	18
4.5.1	Eindämmung des Energieverbrauchs und anderer Umweltauswirkungen der angebotenen Dienstleistung	18
4.5.2	Qualitätsmanagementplan für die Sanifikation von Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen	19
5	Mindestumweltkriterien der DETERGENZIEN FÜR DIE ALLGEMEINE UND AUSSERORDENTLICHE REINIGUNG	20
5.1	Technische Spezifikationen (Mindestumweltkriterien) der Allzweckreiniger, Fenster- und Sanitärreiniger	20
5.1.1	Nicht zulässige Einstufungen	21
5.1.2	Bioabbaubarkeit von Tensiden	21
5.1.3	Nicht zulässige oder Begrenzungen unterworfenen Substanzen und Gemische.....	21
5.1.4	Biozide Stoffe in den Reinigungsmitteln	23
5.1.5	Duft- und Farbstoffe	24
5.1.6	Phosphor.....	24
5.1.7	Konzentration flüchtiger organischer Verbindungen in hochkonzentrierten und nicht hochkonzentrierten Reinigungsmitteln	24
5.1.8	Verpackungsanforderungen.....	24
5.1.9	Gebrauchstauglichkeit	25

5.1.10	Mindestumweltkriterien der Detergenzien für die allgemeine Reinigung: Konformitätsnachweise.....	25
5.2	Technische Spezifikationen (Mindestumweltkriterien) von Produkten für besondere Anwendungen (Wachse, Wachsentrferner, Dekapiermittel, Fleckentrferner usw.) bei außerordentlichen Reinigungen	25
5.2.1	Nicht zulässige Einstufungen	26
5.2.2	Bioabbaubarkeit von Tensiden	26
5.2.3	Nicht zulässige oder Begrenzungen unterworfenene Substanzen und Gemische.....	26
5.2.4	Detergenzien für besondere Anwendungen: Biozide Stoffe	28
5.2.5	Duft- und Farbstoffe	28
5.2.6	Phosphor	29
5.2.7	Detergenzien für besondere Anwendungen: Konzentration flüchtiger organischer Verbindungen.....	29
5.2.8	Verpackungsanforderungen.....	29
5.2.9	Mindestumweltkriterien der Detergenzien für besondere Anwendungen: Konformitätsnachweise.....	29

ANHANG A
ANHANG B

1 VORWORT

Dieses Dokument ist **integrierender Bestandteil** des *Aktionsplans für ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung*, im Folgenden NAP GPP¹, und berücksichtigt außerdem die Angaben der Mitteilungen der Europäischen Kommission KOM (2008) 397 zum „Aktionsplan für Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch für eine nachhaltige Industriepolitik“ und KOM (2008) 400 „Umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen“.

Wie in Art. 34 „*Nachhaltigkeitskriterien für Energie und Umwelt*“ des gesetzesvertretenden Dekrets vom 18. April 2016, Nr. 50, in Bezug auf die „*Umsetzung der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU zum Zuschlag von Konzessionsverträgen, zur öffentlichen Vergabe und den Vergabeverfahren der Versorgungsstellen im Bereich Wasser, Energie, Transport und Postdiensten sowie die Neuordnung der geltenden Regelung auf dem Gebiet der öffentlichen Verträge*“ festgelegt (Amtsblatt Nr. 91 vom 18. April 2016), sind die Vergabestellen bei den Ausschreibungen für die Vergabe der Sanifikationsdienstleistung für sanitäre Einrichtungen und der Lieferung von Reinigungsmitteln für sanitäre Einrichtungen dazu verpflichtet, die von diesem Dokument betreffend die „Mindestumweltkriterien“ festgelegten technischen Spezifikationen und Vertragsklauseln im Ausmaß von mindestens 50 % des Ausschreibungsbetrags² in die Ausschreibungsunterlagen einzufügen und die „belohnenden“ Umweltkriterien als Elemente für die Bewertung und den Zuschlag im Hinblick auf die Angebote zu berücksichtigen.

Um die Umsetzung der Rechtsvorschrift zu begünstigen, die auch in Bezug auf die Dienstleistungen die oben genannte Pflicht bezüglich eines Teils des Ausschreibungsbetrags festgelegt hat, hält man es für angemessen, dass die Vergabestellen ihre Ausschreibungsunterlagen für die Vergabe der gegenständlichen Dienstleistungen über den gesamten Ausschreibungsbetrag anhand der Angaben gemäß Absatz 4 Art. 1 des Ministerialdekrets vom 24. Mai 2016 betreffend die „progressive Erhöhung der Anwendung der Mindestumweltkriterien in der Vergabe von öffentlichen Aufträgen für bestimmte Kategorien von Dienstleistungen und Lieferungen“ (ABl. vom 7. Juni 2016, Nr. 131) anpassen.

Diese Rechtsvorschrift trägt wesentlich dazu bei, dass das nationale Ziel gemäß Punkt 5.2 des *Aktionsplans für ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung - Überarbeitung 2013* erreicht wird; dieser richtet sich nach den Angaben des Kapitels 5.1 der Mitteilung KOM (2008) 400 „*Umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen*“, die zum Erreichen der vom Aktionsplan selbst und von der Mitteilung KOM (2011) 571 „*Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa*“ gesetzten Umweltziele festgelegt wurden, die unter anderem für die Verbreitung von nachhaltigen Produktions- und Verbrauchsmodellen und der „Kreislaufwirtschaft“ nützlich sind.

Wie vom NAP GPP vorgesehen, wird die Anwendung der Mindestumweltkriterien bei Ausschreibungsverfahren überwacht, auch mit dem Ziel, die Europäische Kommission über die praktische Umsetzung der nationalen strategischen Maßnahmen bei öffentlichen Ausschreibungen zu informieren und – soweit möglich – die wichtigsten eingesparten Umweltauswirkungen abzuschätzen.

2 GEGENSTAND UND AUFBAU DES DOKUMENTS

Dieses Dokument enthält die „**Mindestumweltkriterien**“, die im Rahmen des NAP GPP für die Vergabe der „Sanifikationsdienstleistung für sanitäre Einrichtungen und für die Lieferung von Reinigungsmitteln“ ausgearbeitet wurden, die unter die vom NAP GPP vorgesehene Kategorie „Verwaltungsdienste von Gebäuden“ fallen.

¹ Der NAP GPP, angewandt mit interministeriellem Dekret vom 11. April 2008 und im Amtsblatt Nr. 107 vom 08. Mai 2008 veröffentlicht, wurde gemäß Gesetz Nr. 296/2006, Art. 1, Absatz 1126, 1127, 1128 verfasst.

² Absatz 2 Art. 34 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 18. April 2016, Nr. 50.

Dieses Dokument findet in der Dienstleistung „Sanifikation“ Anwendung, welche innerhalb von sanitären Einrichtungen, d. h. in Gebäuden und Räumen wie Krankenhäusern, Pflegeanstalten, Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen erbracht wird.

Unter „Sanifikation“ der Gebäudeoberflächen versteht sich die Gesamtheit aller Verfahren, mit denen diese für das Personal und die Patienten, die Pflege in Anspruch nehmen, aus hygienischer Sicht ordnungsgemäß gereinigt werden. Dieses Ziel wird durch angemessene Reinigungs- und Desinfektionsverfahren erzielt, die je nach Infektionsrisiko vorzunehmen sind.

Insbesondere ist unter „Reinigung“ die Entfernung – im Allgemeinen unter Verwendung von Wasser und Reinigungsmitteln oder enzymatischen Mitteln – von sichtbarem Schmutz (z. B. organisches und anorganisches Material) von leblosen Oberflächen, inklusive der Oberflächen der Medizinprodukte, unter Anwendung eines manuellen oder mechanischen Prozesses über eine angemessene Zeitdauer zu verstehen. Unter „Desinfizierung“ versteht sich die thermische oder chemische Vernichtung von Krankheitserregern und anderen Arten von Mikroorganismen, unter Ausnahme der Bakteriensporen auf leblosen Oberflächen, inklusive der Oberflächen der Medizinprodukte.

Im Krankenhauswesen hat die Sanifikation der Raumboflächen das Ziel, eine überschaubare Risikosituation zu versichern, indem die Keime je nach Art der zu behandelnden Zone innerhalb der aus hygienischer Sicht akzeptablen Grenzwerte gehalten werden (z. B. keimarme Bereiche wie Operationssäle, saubere Bereiche wie Einleitungsräume oder Aufwchräume im OP-Trakt usw.). Die Sanifikation muss mittels unterschiedlicher und detaillierter Verfahren ausgeführt werden.

In diesem Kontext definiert dieses Dokument die für die verschiedenen Festlegungsphasen des Ausschreibungsverfahrens ermittelten „Umweltbelange“ (Umweltkriterien), die eine Verbesserung der Dienstleistung vom umweltbezogenen Standpunkt aus gesehen unter Berücksichtigung des standortspezifisch notwendigen Hygienegrads ermöglichen. Auf das Vorliegen von Umweltaforderungen müsste bereits in der Beschreibung des Gegenstands der Vergabe hingewiesen werden, unter anderem unter Angabe des Ministerialdekrets, mit dem die angewandten Umweltkriterien angenommen wurden. Dies erleichtert die Tätigkeiten der Überwachung und begünstigt die potenziellen Bieter, weil die von der Vergabestelle verlangten Umweltmerkmale somit sofort ersichtlich werden.

Ferner werden zur Förderung der Konformitätskontrolle der verlangten Umweltmerkmale durch die Vergabestellen am Ende der Kriterien zusätzlich die Informationen und die beizufügenden Unterlagen für die Teilnahme an der Ausschreibung, die – für den Fall, dass der Bieter über kein Mittel der Konformitätsvermutung verfügt, wie beispielsweise über die Umweltkennzeichen vom Typ I gemäß ISO 14024 – zu verlangenden Nachweise und die Art und Weise der Überprüfung bei der Vertragsausführung angeführt. Falls es nicht bereits eine vertragliche Gepflogenheit ist, wird der Vergabestelle nahegelegt, bei Nichterfüllung Strafen und/oder gegebenenfalls die Vertragsauflösung vorzusehen.

Es ist zu beachten, dass gemäß Art. 82 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 50/2016 über die „Testberichte, Zertifizierung anderer Nachweise“ dort, wo Nachweise von den „Labors“ (auch Labors an Universitäten) verlangt werden, jene Labors gemeint sind, die im chemischen Bereich arbeiten und gemäß Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, d. h. von einer Akkreditierungsstelle³ auf Basis der Norm ISO 17025 oder gleichwertigem akkreditiert sind, um die Nachweise der einzelnen Kriterien durchzuführen.

Auf der Webseite des Ministeriums für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz werden auf der Seite für die Mindestumweltkriterien <http://www.minambiente.it/pagina/criteri-vigore> Vertiefungen zu spezifischen technischen, methodologischen und normativen Aspekten bezüglich dieses Dokuments veröffentlicht⁴.

³ Accredia für Italien.

⁴ <http://www.minambiente.it/pagina/criteri-vigore>

3 ALLGEMEINE ANGABEN ZUR VERGABE

3.1 GESETZLICHE UND TECHNISCHE GRUNDLAGEN

Die Mindestumweltkriterien entsprechen Merkmalen und Leistungen, die über die von den geltenden Vorschriften vorgesehenen hinausgehen, deren Einhaltung auf jeden Fall sichergestellt werden muss. Zu den wichtigsten Umweltvorschriften, die die Vergabe bestimmter Produkte/Dienstleistungen regeln, zählen:

- Verordnung (EU) Nr. 286/2011 der Kommission vom 10. März 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen im Hinblick auf ihre Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.
- Verordnung (EU) Nr. 790/2009 der Kommission vom 10. August 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen im Hinblick auf ihre Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).
- Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien.
- Dekret des Präsidenten der Republik vom 6. Februar 2009, Nr. 21, zur Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung Nr. 648/2004.
- Gesetzesvertretendes Dekret vom 28. Juli 2008, Nr. 145 zur „Umsetzung der Richtlinie 2006/121/EG über Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe sowie der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)“.
- Gesetzesvertretendes Dekret vom 14. März 2003, Nr. 65 zur „Umsetzung der Richtlinien 1999/45/EG und 2001/60/EG über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen“.

Technische Vorschriften für Desinfektionsmittel je nach Einsatzzweck und erforderlicher Tätigkeit.

Allgemeine Vorschriften

- UNI EN 12353:2013 Chemische Desinfektionsmittel und Antiseptika – Aufbewahrung von Testorganismen für die Prüfung der bakteriziden (einschließlich Legionella), mykobakteriziden, sporiziden, fungiziden und viruziden (einschließlich Bakteriophagen) Wirkung. Diese Norm legt Verfahren zur Haltung von Prüfkeimen fest, wie sie in den Europäischen Normen zur Bestimmung der bakteriziden, mykobakteriziden, sporiziden und fungiziden Wirkung von Desinfektionsmitteln und Antiseptika verwendet und festgelegt werden.
- UNI EN 14885:2007 Anwendung Europäischer Normen für chemische Desinfektionsmittel und Antiseptika. In dieser Norm sind die Europäischen Normen festgelegt, denen die

Produkte entsprechen müssen, um die Auslobungen hinsichtlich der mikrobioziden Wirkung abzusichern, auf die in dieser Norm verwiesen wird.

Normen der Phase 1 (Quantitative Suspensionsversuche ohne Belastung – Basisnormen – Screening)

- UNI EN 1040:2006 Chemische Desinfektionsmittel und Antiseptika – Quantitativer Suspensionsversuch zur Bestimmung der bakteriziden Wirkung (Basistest) chemischer Desinfektionsmittel und Antiseptika – Prüfverfahren und Anforderungen (Phase 1). Die Norm legt ein Prüfverfahren und Mindestanforderungen für die bakterizide Wirkung (Basistest) von chemischen Desinfektionsmitteln und Antiseptika fest, die in Wasser eine homogene, physikalisch stabile Lösung ergeben.
- UNI EN 1275:2006 Chemische Desinfektionsmittel und Antiseptika – Quantitativer Suspensionsversuch zur Bestimmung der fungiziden oder Hefen abtötenden (levuroziden) Wirkung (Basistest) chemischer Desinfektionsmittel und Antiseptika – Prüfverfahren und Anforderungen (Phase 1). Die Norm legt ein Prüfverfahren und Mindestanforderungen für die fungizide oder levurozide Wirkung (Basistest) von chemischen Desinfektionsmitteln und Antiseptika fest, die in Wasser eine homogene, physikalisch stabile Lösung ergeben.
- UNI EN 14347:2005 Chemische Desinfektionsmittel und Antiseptika – Sporizide Wirkung (Basistest) – Prüfverfahren und Anforderungen (Phase 1). Die Norm legt ein Prüfverfahren (Phase 1) und Mindestanforderungen für die sporizide Wirkung von chemischen Desinfektionsmitteln und Antiseptika fest, die in Wasser eine homogene, physikalisch stabile Lösung ergeben.

Normen der Phase 2, Stufe 1 (Praxisnaher Test – Verwendungsvorschriften)

- UNI EN 13624:2013 Chemische Desinfektionsmittel und Antiseptika – Qualitativer Suspensionsversuch zur Prüfung der fungiziden Wirkung chemischer Desinfektionsmittel für Instrumente im humanmedizinischen Bereich – Prüfverfahren und Anforderungen (Phase 2, Stufe 1). Diese Norm legt ein Prüfverfahren und Mindestanforderungen für die fungizide oder Hefen abtötende Wirkung von chemischen Desinfektionsmitteln fest, die bei Verdünnung mit Wasser standardisierter Härte beziehungsweise – im Fall von gebrauchsfertigen Produkten – mit Wasser ein homogenes, physikalisch stabiles Präparat ergeben. Die Norm ist mit der Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte harmonisiert.
- UNI EN 13727:2012 Chemische Desinfektionsmittel und Antiseptika – Qualitativer Suspensionsversuch zur Bestimmung der bakteriziden Wirkung im humanmedizinischen Bereich – Prüfverfahren und Anforderungen (Phase 2, Stufe 1). Diese Norm legt ein Prüfverfahren und Mindestanforderungen für die bakterizide Wirkung von chemischen Desinfektionsmitteln und Antiseptika fest, die bei Verdünnung mit Wasser standardisierter Härte beziehungsweise – im Fall von gebrauchsfertigen Produkten – mit Wasser ein homogenes, physikalisch stabiles Präparat ergeben. Die Norm gilt für Produkte, die im humanmedizinischen Bereich für die Händedesinfektion, für die Instrumentendesinfektion durch Eintauchen sowie für die Oberflächendesinfektion verwendet werden. Die Produkte können nur in einer Konzentration bis zu 80 % (97 % bei einem modifizierten Verfahren in Sonderfällen) geprüft werden, da durch Zugabe der Prüfkeime und der Belastungssubstanz stets eine gewisse Verdünnung bewirkt wird. Die Norm ist mit der Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte harmonisiert. Diese Europäische Norm gilt für Produkte, die im humanmedizinischen Bereich für die Instrumentendesinfektion durch Eintauchen, die Oberflächendesinfektion mittels Wischen, Sprühen, Spülen oder Ähnlichem verwendet werden.

- UNI EN 14348:2005 Chemische Desinfektionsmittel und Antiseptika – Quantitativer Suspensionsversuch zur Bestimmung der mykobakteriziden Wirkung chemischer Desinfektionsmittel im humanmedizinischen Bereich einschließlich der Instrumentendesinfektionsmittel – Prüfverfahren und Anforderungen (Phase 2, Stufe 1). Die Norm legt ein Prüfverfahren und die Mindestanforderungen für die mykobakterizide (oder tuberkulozide) Wirkung von chemischen Desinfektionsmitteln fest, die bei Verdünnung mit Wasser standardisierter Härte beziehungsweise – im Fall von gebrauchsfertigen Produkten – mit Wasser ein homogenes, physikalisch stabiles Präparat ergeben. Die Produkte können nur in einer Konzentration bis zu 80 % geprüft werden.
- UNI EN 14476:2013 Chemische Desinfektionsmittel und Antiseptika – Quantitativer Suspensionsversuch zur Bestimmung der viruziden Wirkung im humanmedizinischen Bereich – Prüfverfahren und Anforderungen (Phase 2, Stufe 1). Die Norm legt ein Prüfverfahren und die Mindestanforderungen für die viruzide Wirkung von chemischen Desinfektionsmitteln und Antiseptika fest, die bei Verdünnung mit Wasser standardisierter Härte beziehungsweise – im Fall von gebrauchsfertigen Produkten – mit Wasser ein homogenes, physikalisch stabiles Präparat ergeben.

D. Normen der Phase 2, Stufe 2 (Praxisnaher Test)

- UNI EN 1499:2013 Chemische Desinfektionsmittel und Antiseptika – Hygienische Händewaschung – Prüfverfahren und Anforderungen (Phase 2, Stufe 2). Die Norm legt ein Prüfverfahren fest, das praktische Bedingungen simuliert, um festzustellen, ob ein Produkt für die hygienische Händewaschung die Abgabe der auf den Händen befindlichen transienten mikrobiellen Flora verringert, wenn es für die hygienische Händewaschung der künstlich kontaminierten Hände von freiwilligen Probanden verwendet wird.
- UNI EN 1500:2013 Chemische Desinfektionsmittel und Antiseptika – Hygienische Händedesinfektion – Prüfverfahren und Anforderungen (Phase 2, Stufe 2). Die Norm legt ein Prüfverfahren fest, das praktische Bedingungen simuliert, um festzustellen, ob ein Produkt für die hygienische Händedesinfektion die Abgabe der auf den Händen befindlichen transienten mikrobiellen Flora verringert, wenn es auf den künstlich kontaminierten Händen von freiwilligen Probanden verrieben wird.
- UNI EN 12791:2005 Chemische Desinfektionsmittel und Antiseptika – Chirurgische Händedesinfektionsmittel – Prüfverfahren und Anforderungen (Phase 2, Stufe 2). Die Norm legt ein Prüfverfahren fest, das praktische Bedingungen simuliert, um festzustellen, ob ein Produkt zur chirurgischen Händedesinfektion die Abgabe der mikrobiellen Flora auf den Händen gemäß den in Punkt 4 beschriebenen Anforderungen verringert.
- UNI EN 14561:2006 Chemische Desinfektionsmittel und Antiseptika – Quantitativer Keimträgerversuch zur Prüfung der bakteriziden Wirkung für Instrumente im humanmedizinischen Bereich – Prüfverfahren und Anforderungen (Phase 2, Stufe 2). Die Norm legt ein Prüfverfahren und die Mindestanforderungen für die bakterizide Wirkung von chemischen Desinfektionsmitteln fest, die bei Verdünnung mit Wasser standardisierter Härte beziehungsweise – im Fall von gebrauchsfertigen Produkten – mit Wasser ein homogenes, physikalisch stabiles Präparat ergeben.
- UNI EN 14562:2006 Chemische Desinfektionsmittel und Antiseptika – Quantitativer Keimträgerversuch zur Prüfung der fungiziden oder levuroziden Wirkung für Instrumente im humanmedizinischen Bereich – Prüfverfahren und Anforderungen (Phase 2, Stufe 2). Die Norm legt ein Prüfverfahren und die Mindestanforderungen für die fungizide und levurozide Wirkung von chemischen Desinfektionsmitteln fest, die bei Verdünnung mit Wasser

standardisierter Härte beziehungsweise – im Fall von gebrauchsfertigen Produkten – mit Wasser ein homogenes, physikalisch stabiles Präparat ergeben.

- UNI EN 14563:2009 Chemische Desinfektionsmittel und Antiseptika – Quantitativer Keimträgerversuch zur Prüfung der mykobakteriziden oder tuberkuloziden Wirkung chemischer Desinfektionsmittel für Instrumente im humanmedizinischen Bereich – Prüfverfahren und Anforderungen (Phase 2, Stufe 2). Die Norm legt ein Prüfverfahren und die Mindestanforderungen für die mykobakterizide und tuberkulozide Wirkung von chemischen Desinfektionsmitteln fest, die bei Verdünnung mit Wasser standardisierter Härte beziehungsweise – im Fall von gebrauchsfertigen Produkten – mit Wasser ein homogenes, physikalisch stabiles Präparat ergeben.

3.2 VERGABEVERFAHREN IM NEUEN RECHTSRAHMEN IM HINBLICK AUF DAS ÖFFENTLICHE VERGABEWESEN

Der Gemeinschaftsgesetzgeber hat es im Rahmen des Richtlinienpakets zur Reglementierung der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von 2014 zur Förderung einer strategischen Nutzung der Vergabe von öffentlichen Aufträgen als angemessen gehalten, die qualitativen und insbesondere umweltbezogenen Merkmale für die Bestimmung eines „wirtschaftlich günstigsten“ Angebots zunehmend zu berücksichtigen.

Der Zuschlag nach dem „niedrigsten Preis“ bleibt zwar nach wie vor eine Möglichkeit für die Auswahl der Angebote, verliert aber an jener zentralen Bedeutung, die sie in den vorhergehenden Richtlinien hatte, nachdem eine neue Verfahrensweise für die Vergabe nach „Lebenszykluskosten“ eingeführt wurde.

Mit der in Art. 68 „Lebenszykluskostenrechnung“ der Richtlinie 2014/24/EG angeführten und von Art. 96 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50/2016 umgesetzten Liste der Kostenelemente, auf deren Grundlage die Angebote bewertet werden können, zeigt der Gemeinschaftsgesetzgeber den Ansatz, mit dem auch umweltbezogene Belange in die Vergabe von öffentlichen Aufträgen⁵ aufgenommen werden können und liefert juristische Elemente zur Unterstützung jener Verwaltungskörperschaften, die die Elemente zur Förderung eines Wettbewerbs auf der Grundlage von qualitativen Elementen, von Ersparnissen in den folgenden Geschäftsjahren, Ersparnissen zugunsten der anderen Ausgabenstellen sowie der Reduzierung der Kosten der direkten und indirekten Auswirkungen, die sich durch externe Umwelteffekte auf die Allgemeinheit und die Industriestruktur (Recyclingkosten) auswirken, als wichtig betrachten. Diese Auswirkungen können in Bezug auf die verschiedenen Phasen des Lebenszyklus des/der ausgeschriebenen Produkts/Dienstleistung/Tätigkeit bestimmt werden, und zwar von der Gewinnung der Rohstoffe über die Produktion und bis hin zur Entsorgung der Produkte.

Ganz abgesehen von der Tatsache, ob sich die Beschaffungsverfahren nach der Methode der Lebenszykluskosten richten oder nicht und ob demnach eine Ad-hoc-Methode ermittelt wird, erweisen sich der Gemeinschaftsgesetzgeber und auch der nationale Gesetzgeber durch die Marginalisierung der Vergabe nach dem günstigsten Angebot und die Hervorhebung der Zuschlagserteilung nach Lebenszykluskosten, mit der sich ein eigener Artikel beschäftigt, und des Lebenszyklus-Ansatzes im Vergleich zur zuvor geltenden Vorschrift eher dazu geneigt, die öffentlichen Aufträge zu strategischen Zwecken und somit für den Umweltschutz aufzuwerten.

Außerdem verpflichtet der Art. 95 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50/2016 für arbeitsintensive Dienstleistungen zum Zuschlag aufgrund des besten Preis-/Leistungsverhältnisses. Um den effektiven Zuschlag auf der Grundlage der in diesem Dokument angeführten qualitativen Elemente nicht zu beeinträchtigen, gebührt der Art und Weise der Vergabe der Punkte besondere Aufmerksamkeit. Die Modalität für die Punktevergabe ist so festzulegen, dass die technischen Angebote angemessen

⁵ In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Mitteilung der Kommission KOM (96) 583 – Grünbuch: Das öffentliche Vergabewesen in der Europäischen Union, Abs. 5.5.1 „Im Zusammenhang mit der Zuschlagserteilung könnten Umweltelemente dazu dienen, das wirtschaftlich günstigste Angebot zu identifizieren. Dies gilt aber nur, wenn sich aus dem Bezug auf diese Faktoren ein wirtschaftlicher Vorteil bei der Leistung, die Auftragsgegenstand ist, zum unmittelbaren wirtschaftlichen Nutzen des öffentlichen Auftraggebers nachweisen lässt.“

bewertet werden und eine faire Vergütung der Aufträge garantiert wird, was für die Gewährleistung der wirtschaftlichen, umweltbezogenen und sozialen Nachhaltigkeit der übertragenen Dienstleistungen unabdingbar ist.

In dieser Beschaffungskategorie ist die Versicherung einer angemessenen Vergütung der Arbeitnehmer, eines angemessenen Zeitraums für die Durchführung der Sanifikation, einer wirksamen Ausbildungstätigkeit, des Einsatzes von qualifiziertem Fachpersonal und eines strukturierten Kontrollsystems für die Verfahren von wesentlicher Bedeutung für die Erzielung eines angemessenen Hygienegrads und mikrobiologischen Qualitätsniveaus, mit dem die Gefahr therapieassoziiertes Infektionen und demnach auch die „indirekten Kosten“⁶ reduziert werden.

3.3 METHODOLOGISCHER ANSATZ

Mit diesem Dokument werden die Mindestumweltkriterien für die mit Ministerialdekret vom 12. Mai 2012 festgelegte Übertragung des Reinigungsdienstes und des Einkaufs von Reinigungsmitteln angepasst, um diese für die spezifischen Bedürfnisse der Kranken- und Pflegeeinrichtungen angemessen zu gestalten.

In diesen Einrichtungen sind die Personen, die die dortigen Dienstleistungen in Anspruch nehmen, aus verschiedenen Gründen eher einem Infektionsrisiko ausgesetzt, und zwar aufgrund der erhöhten Anfälligkeit durch Immundepression, durch höhere Empfindlichkeit beispielsweise infolge von invasiven Verfahren, durch die erhöhte Anwesenheit von Mikroorganismen und von antibiotikaresistenten Keimen im Vergleich zu Räumen oder Gebäuden, die für andere Zwecke genutzt werden. Aus diesem Grund wurden im Vergleich zum Dokument für die Mindestumweltkriterien für Reinigungsleistungen in „gewöhnlichen“ Räumen noch einige Überlegungen zur Qualität der Dienstleistung und zusätzliche Elemente für die Ausbildung des mit der Sanifikation beauftragten Personals hinzugefügt und insbesondere wurden Einschränkungen für die chemischen Stoffe der Desinfektionsmittel vorgesehen.

Was die Desinfektionsmittel anbelangt, werden die Raumboflächen der sanitären Einrichtungen im Allgemeinen mit flüssigen chemischen Mitteln desinfiziert. Desinfektionsmittel können verschiedene Wirkungsgrade aufweisen: Desinfektionsmittel der untersten Stufe können viele vegetative Bakterien, manche Pilze und manche Viren in einer Zeit von bis maximal 10 Minuten töten; Desinfektionsmittel der mittleren Stufe töten vegetative Bakterien, inklusive der Mikrobakterien, und den Großteil der Viren und Pilze.

In Kranken- und Pflegeeinrichtungen sollte zudem ein Desinfektionsmittelmissbrauch vermieden werden und die aggressiveren Desinfektionsmittel sollten – auch zur Vorbeugung einer Resistenzentwicklung – nur bei unbedingter Notwendigkeit eingesetzt werden. Dieses Ziel kann durch die Verwendung angemessener Protokolle erreicht werden. Mit der Zielsetzung, die Verwendung von Desinfektionsmitteln mit geringeren Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu fördern, wurde in den Wiener Krankenhäusern die obligatorische Verwendung der „WIDES-Datenbank“⁷ eingeführt. Diese Datenbank enthält Informationen über die Wirksamkeit, Sicherheit und umweltschutzrelevanten Eigenschaften gewisser, am EU-Binnenmarkt erhältlicher Desinfektionsmittel und deren Inhaltsstoffe.

In den sanitären Einrichtungen ist eine sorgfältige Reinigung von wesentlicher Bedeutung, denn auf den Oberflächen verbleibendes, organisches oder anorganisches Material beeinträchtigt die Wirksamkeit der Desinfizierungsprozesse. Der mit der Reinigung erzielte Hygienegrad beeinflusst die Wirksamkeit des Desinfizierungsprozesses, dasselbe gilt für die Art und den Grad der mikrobiellen Kontamination, die

⁶ Vgl. in Anmerkung 10 genannte Forschung.

Konzentration, Temperatur und den pH-Wert des Germizids, die Expositionszeit für das Germizid, die physikalische Beschaffenheit des Substrats (z. B. Anwesenheit von Rissen, Reißverschlüssen, Lumen usw.), die Anwesenheit eines Biofilms.

Die Erzielung eines angemessenen Hygienegrads der Oberflächen ist in Krankenhäusern von grundlegender Bedeutung, nachdem die Oberflächen in der Übertragung therapieassoziiertes Infektionen (HAI) und insbesondere der Infektionen, die durch manche gegen viele Antibiotika resistente Mikroorganismen und durch *Clostridium difficile*⁸ verursacht werden, eine wichtige Rolle spielen.

In der Europäischen Union wird geschätzt, dass sich 4,1 Millionen Personen jährlich eine HAI zuziehen und 37.000 Personen daran sterben. Gemäß einer 2011/12 vom European Centre for Disease Prevention and Control ausgeführte Prävalenzuntersuchung erkrankten in Italien 6,3 % der Krankenhauspatienten an einer HAI⁹, was sich stark auf die Gesundheit der Staatsbürger und die Kosten auswirkt. Schätzungsweise können 30 % der HAI durch von der Einrichtung getroffene Vorbeugemaßnahmen vermieden werden. Zu diesen Maßnahmen zählt die Gewährleistung eines angemessenen Hygienegrads. Eben deshalb sind die ständige Weiterbildung des mit der Sanifikation beauftragten Personals, die Kooperation mit den Ansprechpartnern der sanitären Einrichtungen für die klinischen Risikosituationen, die Messung der Leistungen und die Verfassung sowie Verbreitung regelmäßiger und systematischer Berichte von grundlegender Bedeutung für die Gewährleistung der Wirksamkeit der Dienstleistung und der Sicherheit der Patienten.

Wissenschaftliche Studien beweisen den Zusammenhang zwischen einem unangemessenen Hygienegrad und dem Auftreten der Infektionen im Krankenhauswesen und eine kürzliche wissenschaftliche Studie¹⁰ beweist das Bestehen einer umgekehrten Korrelation zwischen den Ausgaben für die Sanifikation und diesen Infektionen. Darum ist den mit der Qualität und auch den mit der umweltrelevanten Qualität verbundenen Elementen besondere Bedeutung zuzumessen und eine Zerstückelung der technischen Punkte auf zu viele Beurteilungskriterien zu vermeiden.

Abschließend ist bezüglich der Erneuerungen, die im Vergleich zum Dokument der Mindestumweltkriterien für Reinigungsdienstleistungen in gewöhnlichen Räumen aus Ministerialdekret vom 24. Mai 2012 eingeführt wurden, noch insbesondere die Einführung eines Kriteriums für die Verwendung von Mikrofasertüchern und -mopps zu beachten. Dieses Kriterium wurde eingeführt, da die Mikrofaser – wie es eine Studie der Universität Kalifornien hervorhebt – durch den um 95 % reduzierten Verbrauch von Wasser und chemischen Stoffen eine Einschränkung der Umweltauswirkungen, eine Reduzierung der täglichen Arbeitskosten in Höhe von 20 % und eine Reduzierung der mit Arbeitsunfällen verbundenen Kosten gestattet.

Die Mikrofasermopps sind leichter als herkömmliche Wischtücher, erfordern eine geringere Menge an Reinigungsmittellösung und reduzieren das wiederholte Anheben schwerer Wassereimer¹¹. Die Umweltauforderungen beziehen sich auf den vorgeschriebenen Gehalt von recyceltem Kunststoff für die Kunststoffeimer und die Erstverpackungen der Reinigungsmittel.

⁸ Otter JA, Yezli S, French GL. The role played by contaminated surfaces in the transmission of nosocomial pathogens. *Infect Control Hosp Epidemiol* 2011;32(7):687-99.

Weber DJ, Anderson D, Rutala WA. The role of the surface environment in healthcare-associated infections. *Curr Opin Infect Dis* 2013;26(4):338-44.

⁹ Quelle: European Centre for Disease Prevention and Control. Point prevalence survey of health-care associated infections and antimicrobial use in European acute care hospitals. Stockholm: ECDC; July 2013.

¹⁰ Vgl. die Schlussfolgerungen einer von der Mailänder Universität Bicocca und der Universität Bergamo durchgeführte Forschung in „Infezioni ospedaliere e spese per l'igiene: un nesso quantificabile“ Heft Nr. 1/2014, L'ospedale, ANMDO.

¹¹ Technischer Bericht der JRC über die Definition der GPP-Kriterien der EU für die Reinigungsdienstleistung, 2015.

4 MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DIE VERGABE DER SANIFIKATIONSDIENSTLEISTUNG IN SANITÄREN EINRICHTUNGEN (IM RAHMEN DER DIENSTLEISTUNG AUCH ALS „GLOBAL SERVICE ODER MEHRZWECKDIENST“ BEZEICHNET)

4.1 GEGENSTAND DER VERGABE

4.1.1 BESCHREIBUNG DES GEGENSTANDS DER VERGABE

Vergabe der Sanifikationsdienstleistung (CPV 90910000-9 Reinigungsdienste; 90911000-6 Wohnungs-, Gebäude- und Fensterreinigung) mit reduzierter Umweltbelastung bzw. konform mit dem Dekret des Ministers für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.... vom...¹².

4.2 AUSWAHL DER BEWERBER

4.2.1 BERUFSQUALIFIZIERENDE FERTIGKEITEN ZUR ANWENDUNG DER UMWELTSCHUTZMAßNAHMEN

Der Bieter muss seine Fähigkeit nachweisen, bei der Ausführung der Dienstleistung Umweltmanagementsysteme so anzuwenden, dass möglichst geringe Auswirkungen für die Umwelt entstehen. Die EMAS-Registrierung (Verordnung Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS)) oder die gültige Zertifizierung nach ISO 14001 oder gleichwertige Zertifizierungen bezüglich der Reinigungs-/Sanifikationstätigkeiten¹³ gelten als Nachweis.

4.2.2 BERUFSQUALIFIZIERENDE FERTIGKEITEN ZUR ANWENDUNG DER MAßNAHMEN FÜR DAS QUALITÄTSMANAGEMENT

Der Bieter muss seine Fähigkeit nachweisen, bei der Ausführung der Dienstleistung Qualitätsmanagementsysteme anzuwenden, damit ein angemessener Hygienegrad erzielt wird. Der Besitz einer gültigen Zertifizierung nach ISO 9001 oder einer gleichwertigen Zertifizierung bezüglich der Reinigungs-/Sanifikationstätigkeiten¹⁴ gilt als Nachweis.

¹² Im Gegenstand der Ausschreibung muss der Verweis auf das Ministerialdekret angegeben werden, mit dem dieser Anhang angenommen wurde.

¹³ Das gegenständliche Auswahlkriterium kommt gemäß Art. 87 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50/2016 zur Anwendung. Sollte der Bieter demnach nachweisen, dass er keinen Zugang zur EMAS-Registrierung oder zur Zertifizierung nach ISO 14001 hat oder aus nicht ihm vorwerfbaren Gründen keine Möglichkeit besitzt, die genannte Registrierung oder Zertifizierung innerhalb der erforderlichen Fristen (das Fälligkeitsdatum für die Einreichung der Angebote) zu erhalten, werden andere beweiskräftige Unterlagen akzeptiert, sofern sie auf angemessene Weise die Gleichwertigkeit der angewandten Umweltmanagementmaßnahmen mit den Vorschriften des Gemeinschaftssystems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung oder mit der Norm ISO 14001 oder mit gleichwertigen Vorschriften nachweisen. Diese beweiskräftigen Unterlagen können auch aus einer ausführlichen Beschreibung des vom Bieter eingesetzten Umweltmanagementsystems bestehen (Umweltpolitik, erste Umweltprüfung, Verbesserungsprogramm, Umsetzung des Umweltmanagementsystems, Messungen und Bewertungen der Umweltindikatoren, Festlegung der Verantwortung und der Handlungen, Dokumentationssystem).

¹⁴ Das gegenständliche Auswahlkriterium kommt gemäß Art. 87 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50/2016 zur Anwendung. Sollte der Bieter aus nicht ihm vorwerfbaren Gründen innerhalb der erforderlichen Fristen (das Fälligkeitsdatum für die Einreichung der Angebote) keine Zertifizierung besitzen, können andere beweiskräftige Unterlagen akzeptiert werden, sofern damit nachgewiesen wird, dass die vorgeschlagenen Qualitätssicherungsmaßnahmen gleichwertig mit den von der genannten technischen Norm vorgeschriebenen Qualitätssicherungsmaßnahmen sind. Diese beweiskräftigen Unterlagen können aus einer ausführlichen Beschreibung des vom Bieter eingesetzten Qualitätsmanagementsystems bestehen (Beschreibung des Hygieneplans mit Angabe der Vorgänge, die er auf den verschiedenen Oberflächen beabsichtigt auszuführen, welche Systeme und Prozeduren er für die Überwachung der Leistungen und das Qualitätsmanagement, für die ständige Verbesserung und die Umsetzung der Audits anwendet; Beschreibung der zweckdienlichen Ausbildung des für die Reinigungsarbeiten eingesetzten Personals und der Maßnahmen für die Nichtkonformität des Prozesses/Ergebnisses, angewandtes Dokumentationssystem, Festlegung der Verantwortungen). Die Zertifizierung der Konformität mit der Norm UNI EN 13549 kann als gleichwertiger Nachweis angenommen werden.

4.3 TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

4.3.1 REINIGUNGSMITTEL FÜR DIE ALLGEMEINE REINIGUNG (ALLZWECKREINIGER, REINIGER FÜR FENSTER UND SANITÄRANLAGEN, AUCH IN „HOCHKONZENTRIERTER“ FORM)

Wenn bei der allgemeinen Reinigung auf der Grundlage des mit der sanitären Einrichtung mitgetragenen Sanifikationsprotokolls Produkte verwendet werden, die unter die Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Detergenzien fallen, müssen diese Produkte nicht nur dieser Verordnung entsprechen, sondern auch das EU-Umweltzeichen „EU Ecolabel“ (Verordnung (EG) Nr. 66/2010) besitzen bzw. – mangels des EU-Umweltzeichens – zumindest den im Punkt 5.1 „Technische Spezifikationen für Reinigungsmittel für die allgemeine Reinigung“ genannten Mindestumweltkriterien entsprechen. Sofern diese Detergenzien „hochkonzentriert“ sind, d. h. mit einer Wirkstoffkonzentration von mindestens 30 % für die zu verdünnenden und mindestens 15 % für die gebrauchsfertigen Produkte, dürfen sie nur mit Dosiersystemen oder Geräten (zum Beispiel wasserlösliche Beutel oder Kapseln, Dosierflaschen mit feststehenden Dosierschalen oder automatische Verdünnungsvorrichtungen) verwendet werden, die verhindern, dass die Verdünnung willkürlich vom Servicepersonal vorgenommen wird.

Nachweis: Der Bieter muss eine vollständige Liste der Reinigungsmittel vorlegen, die er sich verpflichtet, zu verwenden. Dabei muss er die Firmenbezeichnung des Herstellers, den Verantwortlichen für die Vermarktung (sofern abweichend vom Hersteller), die Handelsbezeichnung eines jeden Produkts, den eventuellen Besitz des Europäischen Umweltkennzeichens, den eventuellen Besitz der Umweltkennzeichen gemäß ISO 14024 als Nachweis der Konformität mit den Mindestumweltkriterien¹⁵ oder von gemäß Verordnung (EG) Nr. 765/2008 akkreditierten Labors ausgestellte Prüfberichte für die Konformität mit den Mindestumweltkriterien¹⁶ angeben. Bei Produkten, die nicht im Besitz des Europäischen Umweltzeichens sind, müssen dem technischen Angebot gemäß den Angaben im Punkt 5.1.10 die Erklärung laut Anhang A und die Prüfberichte beigelegt werden, die auf der Grundlage der von den Reinigungsmittelherstellern erhaltenen und/oder auf den Kennzeichnungen, Sicherheitsdatenblättern und spezifischen Analyseergebnissen der Produkte angegebenen Daten durchgeführt werden. Die Erklärung aus Anhang A muss vom Reinigungsmittelhersteller oder vom Bieter selbst unterschrieben werden.

Was die hochkonzentrierten Produkte angeht, muss auch die fotografische Dokumentation der Dosier- und Verdünnungssysteme beigelegt werden, die für die Kontrolle der richtigen Verdünnungen angewendet werden sollen.

Im Laufe der Vertragserfüllung steht es dem Verantwortlichen der Vertragsausführung frei, Stichproben der verwendeten Produkte zu entnehmen und Laborkontrollen ausführen zu lassen¹⁷.

4.3.2 DETERGENZIEN FÜR BESONDERE ANWENDUNGEN BEI AUßERORDENTLICHEN REINIGUNGEN

Die Kategorie der für außerordentliche Reinigungen verwendeten Detergenzien umfasst beispielsweise Wachse, Wachsentrferner, Dekapiermittel, Lösungsmittelreiniger, Metallwaxse, Mittel zur Entfernung von Tinten- und Filzstiftflecken und von Graffiti.

Diese Produkte müssen nicht nur den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates entsprechen, sondern auch den im Punkt 5.2 „Technische Spezifikationen von Reinigungsmitteln für besondere Verwendungszwecke“ genannten „Mindestumweltkriterien“.

Nachweis: Der gesetzliche Vertreter des Bieterunternehmens muss das vollständige Verzeichnis der Produkte für außerordentliche Reinigungszwecke vorlegen, die er sich verpflichtet zu verwenden. Dabei muss er die Firmenbezeichnung des Herstellers, den Verantwortlichen für die Vermarktung (sofern abweichend vom Hersteller), die

¹⁵ Falls die Reinigungsmittel mit einem Umweltkennzeichen ISO Typ I (entsprechend der Norm ISO 14024) ausgestattet sind, dessen Standard unter den umweltschutzrelevanten Vergabekriterien die „Mindestumweltkriterien“ aus Punkt 5.1 vorsehen, muss der Bieter neben der Angabe des in seinem Besitz befindlichen Umweltkennzeichens den Link zur Website angeben, auf der der Standard des Kennzeichnungssystems abgefragt werden kann. Zudem sind die Punkte des Standards zu nennen, in dem die gemäß MUK aus Punkt 5.1 genannten Umweltkriterien enthalten ist.

¹⁶ In diesem Fall ein gemäß ISO 17025 für diese Tests akkreditiertes Chemielabor.

¹⁷ Die Kostenaufteilung und die Folgen im Falle einer mangelnden oder nur teilweisen Konformität mit den MUK sind vertraglich zu vereinbaren.

Handelsbezeichnung eines jeden Produkts, den Verwendungszweck, die Umweltkennzeichen gemäß ISO 14024¹⁸ oder von gemäß Verordnung (EG) Nr. 765/2008¹⁹ akkreditierten Labors ausgestellten Prüfberichte, die er eventuell besitzt, angeben und die Erklärung laut Anhang B anhängen, die von den Reinigungsmittelherstellern oder vom Bieter selbst auf der Grundlage der von den Reinigungsmittelherstellern erhaltenen und/oder auf den Kennzeichnungen und Sicherheitsdatenblättern der Produkte angegebenen Daten unterschrieben wird. Beim Vorschlag für die Auftragsvergabe oder danach kann der öffentliche Auftraggeber die Vorlage der genannten Prüfberichte verlangen.

4.3.3 QUALITÄTSMANAGEMENTSYSTEM ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER WIRKSAMKEIT IM LAUFE DER VERTRAGSERFÜLLUNG

Der Zuschlagsempfänger muss die Ergreifung eines spezifischen Qualitätsmanagementsystems für sanitäre Einrichtungen gewährleisten, in dem auch die Sanifikationsprotokolle berücksichtigt werden, die in der betreffenden sanitären Einrichtung gelten, in welcher die Dienstleistung erbracht wird und das folgende Elemente enthält: die Ermittlung des Verantwortlichen des Qualitätssicherungssystems, die Möglichkeit, das ausführende Personal täglich zu identifizieren, um eine wirksamere Selbstprüfung zu erlangen, die Ausführung von regelmäßigen Kontrollen des Hygienegrads und der erreichten mikrobiologischen Qualität, die Prozesskontrollen zur Überprüfung der korrekten Umsetzung der Sanifikationsverfahren.

Die Bewertungsmethoden der Sanifikationsverfahren müssen mit der Sanitätsdirektion der Einrichtung vereinbart und mitgetragen werden. Für die Probenahmeverfahren der Oberflächen gelten hinsichtlich der mikrobiologischen Parameter und dazugehörigen Schwellenwerte die nationalen und internationalen, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierenden Empfehlungen.

Das Unternehmen, das die Dienstleistung erbringt, ist – sofern notwendig – dazu angehalten, unmittelbare Korrekturmaßnahmen für die Erzielung eines angemessenen Hygienegrads und einer angemessenen mikrobiologischen Qualität zu treffen und sich zur Gewährleistung der Patientensicherheit an die Angaben der Ansprechpartner der betreffenden sanitären Einrichtung zu halten.

Nachweis: Die Sanifikationsverfahren werden von der sanitären Einrichtung überprüft, um die korrekte Anwendung und die Wirksamkeit der angewandten Sanifikationsverfahren auch über Probeentnahmen für die Ausführung mikrobiologischer Analysen zu beurteilen²⁰.

4.4 AUSFÜHRUNGSBEDINGUNGEN/VERTRAGSKLAUSELN

4.4.1 SCHULUNG DES MIT DER SANIFIKATIONSDIENSTLEISTUNG FÜR SANITÄRE EINRICHTUNGEN BEAUFTRAGTEN PERSONALS

Der Auftragnehmer muss gewährleisten, dass das gesamte mit der Ausführung des Auftrags beschäftigte Personal gemäß gesetzvertretendem Dekret Nr. 81/08 entsprechend geschult wird und dass bei der gemäß dem genannten gesetzvertretenden Dekret durchgeführten Schulung auch die folgenden Themen behandelt werden:

- Unterschied zwischen Reinigung und Desinfizierung
- Merkmale und Einsatzbedingungen der Reinigungsmittel, Desinfektionsmittel, der Mittel mit kombinierter Reinigungs- und Desinfektionswirkung mit besonderem Augenmerk auf die Dosierung und die mechanischen Mindesteinwirkzeiten, die für die Reinigungs- und Desinfizierungstätigkeiten aufzubringen sind
- Aufbewahrung der Produkte

¹⁸ Falls die Detergenzien mit einem Umweltkennzeichen gemäß ISO 14024 ausgestattet sind, dessen Standard ein oder mehrere Umweltkriterien enthält, die einem oder mehreren „Mindestumweltkriterien“ entsprechen, muss der Bieter neben der Angabe des in seinem Besitz befindlichen Umweltkennzeichens den Link zur Website angeben, auf der der Standard des Kennzeichnungssystems abgefragt werden kann. Zudem sind die Punkte des Standards zu nennen, in dem die den MUK entsprechenden Umweltkriterien enthalten ist.

¹⁹ In diesem Fall ein gemäß ISO 17025 für diese Tests akkreditiertes Chemielabor.

²⁰ Im Leistungsverzeichnis ist ein auf Grundlage der Relevanz der häufigsten Fälle einer Nichterfüllung anteilmäßiges Sanktionensystem vorzusehen, das auch die Vertragsauflösung enthalten kann.

- Vorsichtsmaßnahmen insbesondere in Bezug auf: Verbot des Mischens, Umgang mit dem Produkt, Vorgehen bei Auslaufen des Produkts oder unbeabsichtigtem Kontakt, Verständnis der Sicherheitsdatenblätter
- Korrekte Verwendung der Geräte zur Optimierung deren Leistungen und zur Gewährleistung einer angemessenen Reinigung, ohne deren einwandfreien Betrieb zu beeinträchtigen und unter Wahrung der Sicherheit am Arbeitsplatz
- Merkmale der Reinigungsprodukte mit geringerer Umweltbelastung und der „umweltfreundlichen“ Hilfsprodukte, die Kennzeichen – einschließlich der Umweltkennzeichen – der Detergenzien und Desinfektionsmittel
- Kenntnis und Anwendung der spezifischen Protokolle für die verschiedenen Infektionsrisikobereiche
- Handhabung der Geräte und der Bekleidung
- Einstufung der in sanitären Einrichtungen erzeugten Abfälle, Merkmale, Vorgehensweisen für die Bewirtschaftung, mit besonderem Augenmerk auf die Verhaltensregeln für die Handhabung von Sondermüll und dessen Behälter, für den internen Transport desselben und die Übergabe an die Zwischenlager
- Tränken der Mikrofaserverprodukte und angemessene Handhabung für die Aufrechterhaltung ihrer Funktionsmerkmale. Einsatzweisen der unterschiedlichen Stoffarten.

Die Schulungstätigkeiten müssen so abgewickelt werden, dass das Lernen und Einprägen der Informationen begünstigt wird. Zu diesem Zweck ist die Projektion von Videos oder anderem visuellem Material in Bezug auf mindestens folgende Tätigkeiten vorzusehen: korrekte Ausführung der Sanifikationsstätigkeiten, insbesondere in Bereichen mit hohem und sehr hohem Infektionsrisiko, Handhabung der Maschinen und Arbeitsgeräte, Sterilisation der Mikrofasertücher, Handhabung der in Risikosituationen verwendeten Bekleidung. Diese Schulung kann auch als Fernschulung über E-Learning-Plattformen erfolgen, die eine Überprüfung der Erfassung der Lerninhalte inkludieren.

Für die Erbringung der Dienstleistung in keimarmen Bereichen ist Personal mit Maturaabschluss erforderlich. Es muss eine Mindestanzahl an Stunden (mindestens 24) für ein Mentoring-Programm am Arbeitsplatz vorgesehen werden. Für spezifische Themen (spezifische, mit der ärztlichen Leitung des Krankenhauses mitgetragene Protokolle, entsprechende Aktualisierungen, mangelndes Erreichen der Mindestleistungen – erfasst durch interne und externe *Audits*) ist mangels anderweitiger Anweisungen der sanitären Einrichtung binnen 15 Tagen eine Weiterbildungsmaßnahme im Laufe der Vertragsausführung vorzunehmen.

Nachweis: Der Auftragnehmer muss innerhalb von 60 Tagen nach Beginn der Dienstleistung sein Personalschulungsprojekt und -programm mit Angabe der Ausbildungsstunden (mindestens 32), der Kursleiter mit übersichtlichem Lebenslauf, der Beurteilungsmethode der Lernstofffassung durch die Teilnehmer, der Termine und Orte der veranstalteten Schulungen, der Daten der Teilnehmer und des Anwesenheitsnachweises, der durchgeführten Prüfungen und der erreichten Ergebnisse vorlegen. Davon bleibt unberührt, dass der Auftragnehmer die Inhalte der Schulungen des bereits unter der vorherigen Leitung tätigen Personals überprüfen kann, um seine Schulungsmaßnahmen anzupassen. Für das im Lauf der Vertragserfüllung eingestellte und mit der Durchführung des Auftrags betraute Personal muss dieselbe Dokumentation innerhalb von 60 Tagen nach Aufnahme der Arbeit vorgelegt werden.

Ähnliche Angaben sind für die im Laufe der Vertragserfüllung abgehaltenen Schulungen zu liefern.

4.4.2 DESINFEKTIONSMITTEL

Die für die ordentliche und außerordentliche Sanifikation verwendeten Desinfektionsmittel müssen der Verordnung (EG) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 334/2014 entsprechen und wie folgt genehmigt werden:

- vom Gesundheitsministerium als medizinisch-chirurgische Produkte gemäß Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 392/1998; in diesem Fall müssen sie folgende Aufschriften im Etikett aufweisen: „Medizinisch-chirurgisches Produkt“ und „Registrierung beim Gesundheitsministerium Nr.“.

- als Biozid-Produkte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 528/2012. In diesem Fall müssen sie folgende Aufschriften im Etikett aufweisen: „Biozidprodukt“ und „Zulassung/Registrierung des Gesundheitsministeriums Nr.“ oder sie müssen die gemäß Absatz VIII Abschnitt 1 der genannten Verordnung vorgesehene Genehmigung der Europäischen Union besitzen.

Sollten sie zur Desinfizierung von Medizinprodukten bestimmt sein, müssen sie gemäß den Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 46 vom 24. Februar 1997 das CE-Kennzeichen aufweisen.

Die verwendeten Desinfektionsmittel müssen für den jeweiligen Einsatzzweck und die erforderliche Tätigkeit geeignet sein. Konzentrierte Produkte sind mit geeigneten Messsystemen für die Dosierung zu verwenden.

Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich dazu, vor dem Einsatz mit den für das Management des Infektionsrisikos verantwortlichen Ansprechpartnern der sanitären Einrichtung zu vereinbaren, welche Desinfektionsmittel regelmäßig und welche je nach spezifischen Bedürfnissen zu verwenden sind. Zudem ist die entsprechende Häufigkeit zu vereinbaren, sofern sie im Leistungsverzeichnis nicht ausreichend angeführt ist. Diese Ansprechpartner können, abgestimmt auf den klinischen Risikobereich, weitere Raummerkmale und spezifische Situationen (besondere Epidemien, weitere Bedürfnisse), eine Liste an zu verwendenden Desinfektionsmitteln erstellen, und zwar unter Berücksichtigung eines rationellen Gebrauchs der Desinfektionsmittel und mit besonderem Augenmerk darauf, je nach spezifischen Einsatzzwecken so weit wie möglich Formeln und Wirkstoffe mit geringeren Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu bevorzugen²¹.

4.4.3 HILFSPRODUKTE: ARBEITSAUSRÜSTUNGEN UND ELEKTRISCHE GERÄTE

Die eventuell für die Sanifikation verwendeten Ausrüstungen und elektrischen Geräte müssen mit einem vom Hersteller verfassten technischen Merkblatt mit Angabe der Firmenbezeichnung des Herstellers, des Rechtssitzes und des Herstellungsorts ausgestattet sein.

Sollten Staubsauger des Geltungsbereichs der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 665/2013 verwendet werden, die nur in den Büroräumen in diesen Geltungsbereich fallen könnten, müssen diese gemäß den Angaben auf dem von dieser Verordnung vorgesehenen Etikett mindestens der Energieeffizienzklasse A++ und der Staubemissionsklasse A angehören.

Nachweis: Während der Vertragserfüllung wird die Vorlage der technischen Datenblätter der verwendeten Arbeitsausrüstungen und elektrischen Maschinen verlangt.

4.4.4 HILFSPRODUKTE FÜR DIE HYGIENE

Der Zuschlagsempfänger darf keine Produkte mit ausschließlich desodorierender/parfümierender Funktion verwenden.

Die Verwendung von Sägemehl und Staubwedeln tierischen Ursprungs, außer lediglich zum trockenen Abstauben von künstlerischen Werken und jedenfalls auf speziellen Wunsch der bedienten sanitären Einrichtung, ist verboten.

Wiederverwendbare Textilien, die für die regelmäßige Reinigung von Fußböden, anderen Oberflächen, Fenstern, Spiegeln und Bildschirmen verwendet werden, müssen aus Mikrofaser sein und mit technischen Datenblättern mit Angabe der Feinheit (in dTex) der für die reinigende Seite der Mopps und Tücher

²¹ Für die Erstellung einer Liste der bevorzugten Desinfektionsmittel je nach Leistungsanforderungen, Einsatzzweck, spezifischen Verdünnungsverhältnissen, Bezahlbarkeit und geringeren Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit kann die WIDES-Datenbank <https://www.wien.gv.at/english/environment/protection/oekokauf/> konsultiert werden.

verwendeten Mikrofaser²² und der geeigneten Waschanleitung für eine langfristige Erhaltung ihrer Leistungsmerkmale ausgestattet sein.

Das Tränken der Tücher – auch der Einwegwischtücher – mit Reinigungsmittel- und/oder Desinfektionsmittellösungen muss auf der Grundlage von Prozeduren oder Systemen erfolgen, die den Ermessensspielraum des Personals hinsichtlich des Tränkgrads der Textilien²³ beschränken. Mehrmals verwendbare Tücher (keine Einwegprodukte) müssen mit entsprechend dosierten Produkten in der Waschmaschine gewaschen und desinfiziert werden.

Die Ausrüstungen für die manuellen Reinigungen müssen aus Reinigungswagen mit Eimern aus mindestens zu 50 % des Gewichts recyceltem Kunststoff in je nach Verwendungszweck unterschiedlichen Farben bestehen (Ausspülen der Tücher in sauberem Wasser; Tränken in der Reinigungsmittel-/Desinfektionsmittellösung oder kombinierte Wirkung in einer vom Hersteller empfohlenen Verdünnung).

Nachweis: Während der Vertragserfüllung werden für die verwendeten Tücher und Wischmopps die technischen Datenblätter und für die Kunststoffeimer die entsprechenden Informationen verlangt (Firmenbezeichnung des Herstellers, Handelsbezeichnung, Trägermaterial, auf dem die umweltbezogene Eigenerklärung oder die eventuell vorhandenen Nachweise von Dritten²⁴ angeführt sind).

4.4.5 LIEFERUNG VON HYGIENEPRODUKTEN FÜR TOILETTENEINRICHTUNGEN UND/ODER LIEFERUNG, INSTALLATION UND INSTANDHALTUNG VON HYGIENE- UND TOILETTENEINRICHTUNGEN

(Dieses Mindestumweltkriterium kommt zur Anwendung, wenn die Lieferung solcher Produkte im Gegenstand der Vergabe enthalten ist²⁵).

Die gelieferten Produkte aus Hygienepapier (Toilettenpapier, Einmalhandtücher usw.) müssen das Europäische Umweltkennzeichen²⁶ besitzen. Das Toilettenpapier sollte vorzugsweise aus nicht gebleichtem Zellstoff bestehen.

Die gelieferten Seifen müssen flüssig sein und das europäische Umweltkennzeichen²⁷ besitzen. Die Antiseptika für die Hände müssen dem Kriterium für Desinfektionsmittel entsprechen.

Für den Fall, dass in den sanitären Einrichtungen nicht bereits Seifenspender für Schaumseifen zur Händereinigung verwendet werden, sind diese zu liefern. Sie müssen dazu in der Lage sein, das Produkt ohne den Einsatz von Treibgasen in Schaum zu verwandeln. Die Einrichtungen können auch „mobil“ sein, d. h., sie müssen nicht unbedingt an der Wand befestigt werden.

Nachweise: Bei der Vertragserfüllung werden auch ggf. durch die Anforderung von beweiskräftigen Unterlagen (Rechnungen über den Kauf solcher Produkte, Bericht zu den erworbenen und im Service eingesetzten Produkten) Prüfungen vorgenommen.

²² Sollte die Mikrofaser für die Herstellung des reinigenden Teils kaschiert oder vermischt mit anderen Fasern oder technischen Fasern verwendet werden, müssen im technischen Merkblatt die genaue Zusammensetzung des reinigenden Teils und die Dichte des Mikrofaserteils angeführt werden. Die Feinheit insbesondere der Mikrofaser muss ≤ 1 dTex betragen. Das Unternehmen muss das Personal auch in Bezug auf die Verwendung und Wäsche der Mikrofasertextilien schulen, um eine längere Nutzungsdauer derselben und die Beibehaltung angemessener Leistungen zu gestatten. Verschlossene wiederverwendbare Textilien, die ihre Funktionsmerkmale teilweise verloren haben, dürfen nicht verwendet werden.

²³ Die Verwendung von Einwegwischtüchern muss auf die Sanifikationsverfahren beschränkt werden, bei denen dies gemäß den Vereinbarungen mit der sanitären Einrichtung aus Sicherheitsgründen notwendig ist.

²⁴ Die Prüfmittel Dritter sind in den Mindestumweltkriterien für die Kunststoff-Stadtbaueinrichtungen angeführt, die mit Ministerialdekret vom 5. Februar 2015 (ABl. vom 2. März 2015, Nr. 60) festgelegt wurden.

²⁵ Es ist zu beachten, dass andere Trocknungssysteme, wie Rollenhandtücher, die in den ausschließlich vom Ärzte-, Krankenpflege- oder Verwaltungspersonal benutzten Toilettenanlagen der bedienten sanitären Einrichtung verwendet werden können, nicht genannt sind, da die Installation und Handhabung dieser Alternativsysteme nicht in den Anwendungsbereich dieses Dokuments fallen, denn sie werden nicht von Reinigungsfirmen, sondern von spezialisierten Unternehmen erbracht.

²⁶ Gemäß den Bedingungen aus Art. 69 Absatz 2 und 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50/2016. In Bezug auf die Zulässigkeit gleichwertiger Kennzeichen ist zu beachten, dass diese durch Umweltkennzeichen gemäß ISO 14024 dargestellt werden, die unter Wahrung der Bestimmungen aus Absatz 1 desselben Art. 69 definiert sind.

²⁷ Gemäß den Bedingungen aus Art. 69 Absatz 2 und 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50/2016. In Bezug auf die Zulässigkeit gleichwertiger Kennzeichen ist zu beachten, dass diese durch Umweltkennzeichen gemäß ISO 14024 dargestellt werden, die unter Wahrung der Bestimmungen aus Absatz 1 desselben Art. 69 definiert sind.

4.4.6 SENSIBILISIERUNG DES GESUNDHEITSPERSONALS (ÄRZTE, KRANKENPFLEGEPERSONAL USW.) UND DER PATIENTEN ZUM THEMA HANDHYGIENE

Das Unternehmen, das die Dienstleistung erbringt, muss an den von der medizinischen Leitung des Krankenhauses angestregten Initiativen zur Förderung der Handhygiene vonseiten der Beteiligten (Ärzte, Krankenpflegepersonal usw.) und der Benutzer (Patienten, Besucher usw.) mitarbeiten. Diese Zusammenarbeit erfolgt insbesondere durch den Anschlag von entsprechenden Schildern und/oder durch die Installation von Ad-hoc-Ausrüstungen entsprechend den mit der medizinischen Leitung des Krankenhauses getroffenen Vereinbarungen.

4.4.7 ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

Das Unternehmen, das die Dienstleistung erbringt, sammelt und entsorgt die im Gebäude und die während der Erbringung der Dienstleistung anfallenden Abfallfraktionen getrennt nach den von der Gemeinde, in der die betreute Einrichtung sitzt, vorgegebenen Sammelmodalitäten und nach den zu diesem Zweck von der sanitären Einrichtung festgelegten Angaben oder Prozeduren auch mit besonderem Augenmerk auf den Sondermüll. Sollten die Siedlungsabfälle „von Tür zu Tür“ eingesammelt werden, muss das Unternehmen eigenes Personal zur Verfügung stellen, um die Zuführung der im Gebäude angefallenen, getrennten Abfallfraktionen zu den vorgegebenen Modalitäten und an den laut Programm festgelegten Tagen zu gestatten.

4.4.8 SOZIALKLAUSEL

Das Personal muss mit Verträgen eingestuft werden, die *mindestens* die Arbeitsbedingungen und den Mindestlohn des am 31. Mai 2011 unterzeichneten gesamtstaatlichen Kollektivvertrags (CCNL) für Reinigungsunternehmen i.d.g.F.²⁸ vorsehen.

Nachweis: Die Sanitätsdirektion wird bei einem oder mehreren, willkürlich ausgewählten Personen des Servicepersonals um die Einsicht in die individuellen Verträge bitten und diese Personen befragen, um die korrekte und effektive Anwendung zu prüfen.

4.5 BELOHNENDE TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

4.5.1 EINDÄMMUNG DES ENERGIEVERBRAUCHS UND ANDERER UMWELTAUSWIRKUNGEN DER ANGEBOTENEN DIENSTLEISTUNG

Umweltmanagementplan

Den Bietern, die sich dazu verpflichten, angemessene Hygienestandards und eine geeignete mikrobiologische Qualität unter Berücksichtigung des Ziels zu erreichen, den Energieverbrauch und die mit dem Einsatz von gefährlichen Stoffen verbundenen Umweltauswirkungen, die Abfallproduktion und den Wasserverbrauch sowie die akustischen Emissionen zu beschränken, werden Punkte vergeben.

Diese Punkte werden je nach Sorgfältigkeit, Klarheit, Vollständigkeit, Funktionalität, Kohärenz des Dienstleistungsprojekts, Konkretheit und Nutzbarkeit der vorgeschlagenen Lösungen sowohl hinsichtlich Umweltmanagement als auch anderer technischer und organisatorischer Anweisungen für die Wirksamkeit der Dienstleistung, die auch im „*Qualitätsmanagementplan für die Sanifikation von sanitären Einrichtungen*“ anzuführen sind, vergeben.

Unter Berücksichtigung der Umweltmerkmale müssen zumindest folgende Informationen in den Umweltmanagementplan aufgenommen werden:

²⁸ Zu den Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen zählen beispielsweise die Einräumung eines angemessenen Zeitraums für die Durchführung der zugewiesenen Tätigkeiten, die Festlegung eines Dienstplans, der sowohl die individuellen als auch die arbeitsbezogenen Bedürfnisse berücksichtigt, und die Einplanung von Produktivitätsprämien. Diese Elemente motivieren das Personal und können sich positiv auf die Qualität der Dienstleistung auswirken.

- Die Liste der Maschinen und elektrischen Geräte (Typ, Marke und Modell, Leistung in kW, Geräuschpegel), die für die Reinigung und/oder Desinfizierung verwendet werden sollen, inklusive der Angabe der Zeit, für die sie monatlich pro „repräsentativem“ Quadratmeter bzw. in Bezug auf die repräsentativsten, gleichmäßigen Bereiche (klinische Risikobereiche) verwendet werden sollen, was für die Berechnung des Stromverbrauchs²⁹ nützlich ist. Was Maschinen angeht, die durch Saugen reinigen (Staubsauger, Teppichklopfer, industrielle Kehrmaschinen), so sind im Bericht die Merkmale der Filter hinsichtlich der Auffangkapazität von Feinstaub und die Häufigkeit für den Filteraustausch anzugeben. Es kann außerdem angegeben werden, welche eventuellen weiteren Umweltauswirkungen durch den Einsatz von einer bestimmten maschinellen Ausrüstung eingespart werden können, wenn dadurch andere Reinigungsarbeiten aufgeschoben werden können.
- Die vorgesehenen Modalitäten für die Schulungseinheiten und berufliche Fortbildung mit den in der entsprechenden Vertragsklausel beschriebenen Inhalten, mit den vorgesehenen Schulungsstunden (über die vorgesehene Mindestzahl hinaus), die Überprüfung der angeeigneten Erkenntnisse, die Qualifikation des Lehrpersonals, die Merkmale des Unterrichtsmaterials, die zur Erweiterung der Kompetenzen des eingesetzten Personals behandelten Themen.
- Ob Systeme und Technologien zur Beibehaltung der Qualität der Leistungsfähigkeit der Maschinen und Ausrüstungen in Anwendung kommen, wonach sich auch die durch den Gebrauch bedingte Variabilität und demnach auch die durch menschliche Fehler verursachten Verschwendungen reduzieren (z. B. Dosiersysteme, auch extern zur Maschine; Durchflusskontrolle der Lösungen; Systeme zur Voreinstellung der Betriebsparameter; programmierte Wartungen usw.).
- Eventuelle weitere Lösungen/Maßnahmen zur Minimierung des Strom- und Wasserverbrauchs oder der Abfallerzeugung (z. B. die Anweisungen, die dem Personal in diesem Zusammenhang erteilt werden).
- Die Dosiersysteme und/oder Reinigungstechniken und/oder Verfahren für einen geringen Verbrauch von chemischen Mitteln und Wasserreserven und/oder die Produkte und entsprechenden Merkmale zusätzlich zu denen, die in den Ausführungsbedingungen erfordert oder in den technischen Merkmalen angeführt sind (z. B. nicht gebleichtes Toilettenpapier, duftstofffreie Reinigungsmittel usw.), die während der Ausführung der Dienstleistung beachtet oder verwendet werden.
- Die Vorgehensweisen, die eventuell für die Abfallreduzierung umgesetzt werden, oder andere Lösungen für die Reduzierung der Umweltbelastungen des Dienstes auf ein Minimum in Bezug auf den gesamten Lebenszyklus der verwendeten Produkte.

Nachweis: Vorlage des „Umweltmanagementplans für die Dienstleistung“. Der öffentliche Auftraggeber nimmt im Laufe der Vertragserfüllung Überprüfungen bezüglich der Übereinstimmung der übernommenen Verpflichtungen mittels Lokalaugenschein und über die einschlägigen Unterlagen vor, die vom Auftragnehmer bei entsprechendem Antrag umgehend zu liefern sind. Der Auftragnehmer muss die nötige Zusammenarbeit für die Sicherstellung der Wirksamkeit und Effizienz dieser Maßnahmen leisten.

4.5.2 QUALITÄTSMANAGEMENTPLAN FÜR DIE SANIFIKATION VON KRANKENHÄUSERN UND ÄHNLICHEN EINRICHTUNGEN

Qualitätsmanagementplan

Bieter, die sich dazu verpflichten, auf der Grundlage eines angemessenen Plans für die Hygiene und das Qualitätsmanagement einen geeigneten Hygienegrad und eine angemessene mikrobiologische Qualität zu erzielen, bekommen Punkte. Diese Punkte werden je nach Sorgfältigkeit, Klarheit, Vollständigkeit, Funktionalität, Kohärenz des Dienstleistungsprojekts sowie Konkretheit und Nutzbarkeit der vorgeschlagenen Lösungen zu Sicherstellung der Wirksamkeit der Dienstleistung vergeben.

²⁹ In Anwesenheit einer anerkannten Rechtsvorschrift, die die Energieeffizienzklassen oder Parameter zur Berechnung der von den Maschinen aufgenommenen Leistungen bei gleichbleibender Ergiebigkeit pro Quadratmeter ermittelt, ist die Wahl von Maschinen zu bevorzugen, die weniger Energie verbrauchen oder mehr Effizienz aufweisen.

Dieser Plan muss zumindest enthalten:

- Die Beschreibung der Vorgänge (Methoden, Häufigkeit), die der Bieter auf den verschiedenen Oberflächen vornimmt. Dabei ist je nach Infektionsrisiko und ggf. nach den Merkmalen der Oberflächen und der entsprechenden Werkstoffe zu unterscheiden.
- Angabe zu den Systemen und Prozeduren – auch bezüglich der Messmethoden und -instrumente – für die Kontrolle der Leistungen und des Qualitätsniveaus für eine ständige Verbesserung und die Umsetzung der *Audits*.
- Korrekturmaßnahmen, die für Nichtkonformitäten des Prozesses/Ergebnisses umgesetzt werden.
- Beschreibung der zu diesem Zweck dem eingesetzten Personal erteilten Schulung.

Nachweis: Vorlage des Plans. Der öffentliche Auftraggeber nimmt im Laufe der Vertragserfüllung angemessene Überprüfungen vor.

5 MINDESTUMWELTKRITERIEN DER DETERGENZIEN FÜR DIE ALLGEMEINE UND AUSSERORDENTLICHE REINIGUNG

Dieser Abschnitt enthält die „Umweltkriterien“ der Detergenzien, nachdem für die Desinfektionsmittel ausschließlich die Konformität mit der im Kriterium 4.2.2 angeführten Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Vorliegendes Kapitel definiert die „umweltrelevanten“ technischen Spezifikationen für die Vergabe der Lieferung von Detergenzien und stellt eine Dokumentation dar, die in die Leistungsverzeichnisse für die Vergabe der Sanifikationsdienstleistung aufzunehmen ist.

Dieser Teil des Dokuments bezieht sich auf:

- Allzweckreiniger für die allgemeine Reinigung von Innenräumen, einschließlich Fenstern und Sanitäranlagen, auch in „hochkonzentrierter“ Form. Unter „hochkonzentriert“ werden Produkte mit mindestens 30 % Wirkstoffgehalt im Falle von zu verdünnenden Produkten und mindestens 15 % Wirkstoffgehalt bei gebrauchsfertigen Produkten verstanden, siehe Punkt 5.1.
- Detergenzien für die außerordentliche Reinigung für besondere Anwendungen (z. B. Wachsentrferner, Lösungsmittelreiniger, Wachse, Tintenentrferner ...), siehe Punkt 5.2.

In Bezug auf die Vergabe von Lieferungen von Produkten, die für die Sanifikation mit geringeren Umweltauswirkungen verwendet oder vom Unternehmen erworben und verwendet werden, das die Sanifikation mit geringeren Umweltauswirkungen ausführt, dürfen keine Produkte mit ausschließlich desodorierender/parfümirender Funktion enthalten sein.

5.1 TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN (MINDESTUMWELTKRITERIEN) DER ALLZWECKREINIGER, FENSTER- UND SANITÄRREINIGER

Sollten die verwendeten Produkte kein Europäisches Umweltkennzeichen besitzen, müssen die für die regelmäßige Reinigung verwendeten Detergenzien und im Besonderen:

- die „Allzweckreiniger“ für die regelmäßige Reinigung von Fußböden, Wänden, Decken, Fenstern und anderen festen Oberflächen, die vor der Anwendung in bzw. mit Wasser aufgelöst oder verdünnt werden müssen und demnach für den Einsatz in Innenräumen von Wohn-, Handels- und Industriegebäuden vorgesehen sind
- die „Fensterreiniger“, die zur normalen Reinigung von Fenstern bestimmt sind und unverdünnt verwendet werden
- die „Sanitärreiniger“, die Reinigungsmittel zur normalen Entfernung (auch durch Scheuern) von Schmutz und/oder Ablagerungen in sanitären Anlagen wie Waschküchen, Toiletten, Badezimmern, Duschen und Küchen bestimmt sind, umfassen

auch in „hochkonzentrierter“ Form mit mindestens 15 % Wirkstoffgehalt bei gebrauchsfertigen Produkten und mindestens 30 % Wirkstoffgehalt im Falle von zu verdünnenden Produkten mindestens den in der Folge angeführten Kriterien entsprechen:

5.1.1 NICHT ZULÄSSIGE EINSTUFUNGEN

Die verwendeten Detergenzien dürfen nicht gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP – Classification, Labelling and Packaging) als akut toxisch, spezifisch zielorgantoxisch, krebserzeugend, erbgutverändernd bzw. reproduktionstoxisch eingestuft oder gekennzeichnet sein und dürfen keine Inhaltsstoffe enthalten, die derartig eingestuft sind.

5.1.2 BIOABBAUBARKEIT VON TENSIDEN

Leichte (aerobe) Bioabbaubarkeit

Alle im Reinigungsmittel verwendeten Tenside müssen leicht biologisch abbaubar sein und innerhalb von 28 Tagen eine Bioabbaubarkeit (Mineralisierung) von mindestens 60 % aufweisen.

Prüfmethoden: Ist das Tensid nicht in Teil A der DID-Liste (siehe Anhang I Beschluss 2011/383/EU) enthalten und wird es in der Spalte „Bioabbaubarkeit“ nicht als „R“ eingestuft, so sind die für diese Bewertung zu verwendenden Prüftests die in Anhang I des Beschlusses 2011/383/EU „Unterlagen über die leichte Bioabbaubarkeit“ aufgeführten Prüfungen.

5.1.3 NICHT ZULÄSSIGE ODER BEGRENZUNGEN UNTERWORFENE SUBSTANZEN UND GEMISCHE

a) Ausschluss von bestimmten Stoffen

Die folgenden Stoffe dürfen weder als Teil der Formulierung noch als Teil eines in der Formulierung enthaltenen Gemischs in dem Produkt enthalten sein:

Alkylphenoethoxylate (APEO) und Derivate daraus
EDTA (Ethylendiamintetraessigsäure) und ihre Salze*
NTA (Nitrilotriessigsäure)**
Nitromoschus- und polycyclische Moschusverbindungen wie z. B.: Moschus-Xylol: 5-tert-Butyl-2,4,6-trinitro-m-xylol; Moschus-Ambrette: 4-tert-Butyl-3-methoxy-2,6-dinitrotoluol; Moschus-Mosken: 1,1,3,3,5-Pentamethyl-4,6-dinitroindan; Moschus-Tibeten: 1-tert-Butyl-3,4,5-trimethyl-2,6-dinitrobenzol; Moschus-Keton: 4'-tert-Butyl-2',6'-dimethyl-3',5'-dinitroacetaphenon
HHCB (1,3,4,6,7,8-Hexahydro-4,6,6,7,8,8-hexamethylcyclopenta-(g)-2-benzopyran);
AHTN (6-Acetyl-1,1,2,4,4,7-hexamethyltetralin)
2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol
5-Brom-5-nitro-1,3-dioxan
Diazolidinylharnstoff
Formaldehyd und seine Nebenprodukte, mit der Ausnahme von Verunreinigungen in nichtionischen Tensiden
N- (Hydroxymethyl) Natriumglycinat HHCB
Atranol
Chloratranol
Diethyltriaminpentaessigsäure (DTPA)
Hydroxyisohexyl 3-Cyclohexene Carboxaldehyde
Perfluorierte Fluoride
Triclosan
Nicht leicht biologisch abbaubare, quartäre Ammoniumsalze

* in den „hochkonzentrierten“ Formeln bis zu maximal 3 % zulässig

** in den „hochkonzentrierten“ Formeln bis zu maximal 3 % zulässig

b) Gefährliche Stoffe und Gemische

Das Produkt darf weder Stoffe enthalten (in jeglicher Form, einschließlich Nanopartikel), die die Kriterien für die Zuordnung zu einem oder mehreren der folgenden Gefahrenhinweise oder Gefahrensätze gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllen, noch die in Art. 57 der REACH-Verordnung Nr. 1907/2006 genannten Stoffe bzw. die gemäß der in Art. 59 beschriebenen Prozedur, die eine Liste von besonders besorgniserregenden Stoffen darstellt, die auszuschließen sind, erfassten Stoffe (vgl. http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp³⁰). Zudem darf das Produkt keine weiteren Stoffe enthalten, die den in Anhang XVII genannten Beschränkungen für diese Produktkategorie unterliegen.

Folgende Gefahrensätze beziehen sich im Allgemeinen auf Stoffe. Für Gemische von Enzymen und Duftstoffen, bei denen es nicht möglich ist, sich Informationen über Stoffe zu beschaffen, werden die Einstufungsvorschriften für Gemische angewandt.

Liste der Gefahrenhinweise und Gefahrensätze:

H300 Lebensgefahr bei Verschlucken
H301 Giftig bei Verschlucken
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein
H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt
H311 Giftig bei Hautkontakt
H330 Lebensgefahr bei Einatmen
H331 Giftig bei Einatmen
H340 Kann das Erbgut schädigen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)
H341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)
H350 Kann Krebs erzeugen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)
H350i Kann beim Einatmen Krebs erzeugen
H351 Kann vermutlich krebserregend sein (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)
H360F Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360Fd Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H360Df Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen
H370 Schädigt die Organe (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)
H371 Kann die Organe schädigen (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)

³⁰ Diese Stoffe sind jene aus der Liste, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung oder der Angebotsanfrage eingetragen sind.

H372 Schädigt die Organe (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)
H373 Kann die Organe schädigen (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
H412 Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung*
H413 Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung*
EUH059 Die Ozonschicht schädigend
EUH029 Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase
EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase
EUH32 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase
EUH070 Giftig bei Berührung mit den Augen
H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen
H420 Die Ozonschicht schädigend

* Der Ausschluss gilt nicht für hochkonzentrierte Detergenzien.

Die obigen Anforderungen gelten für jeden Inhaltsstoff (Stoff oder Präparat), der 0,01 % des Gewichts des Endprodukts überschreitet, sowie für jeden Inhaltsstoff eines beliebigen Präparats, dessen Zusammensetzung mehr als 0,01 % des Gewichts des Endprodukts beträgt, einschließlich der Nanopartikel.

Das Kriterium gilt nicht für Stoffe oder Gemische, deren Eigenschaften sich bei der Verarbeitung so ändern (Entfallen der Bioverfügbarkeit, chemische Veränderung), dass die betreffende Gefahr entfällt.

Die folgenden Stoffe oder Gemische sind von diesem Kriterium ausdrücklich ausgenommen:

Tenside	H400 Sehr giftig für Wasserorganismen H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
Enzyme*	H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen
Enzyme*	H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen
NTA als Verunreinigung in MGDA und GLDA **	H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen (Expositionsweg angeben)

* Einschließlich Stabilisatoren und anderer Hilfsstoffe in den Präparaten. Die Abweichung bezüglich des Gefahrenhinweises H412 ist nur für leicht biologisch abbaubare und für unter anaerobischen Bedingungen abbaubare Tenside zulässig.

** Bei Konzentrationen unter 1,0 % im Rohstoff, vorausgesetzt, dass die Gesamtkonzentration im Endprodukt unter 0,10 % liegt.

5.1.4 BIOZIDE STOFFE IN DEN REINIGUNGSMITTELN

Das Reinigungsmittel darf Biozide nur zur Haltbarmachung und nur in der dafür notwendigen Dosierung enthalten. Dies gilt nicht für Tenside, die ebenfalls biozide Eigenschaften aufweisen können.

Biozide als Teil der Zusammensetzung oder als Bestandteil eines in der Zusammensetzung enthaltenen Gemischs, die zur Konservierung des Produkts dienen und gemäß der Richtlinie 67/548/EWG, der Richtlinie 1999/45/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in die Kategorien H410/R50-53 oder H411/R51-53 eingestuft wurden, sind nur zulässig, wenn ihr Bioakkumulationspotenzial einen log Kow (log des Verteilungskoeffizienten Octanol/Wasser) < 3,0 oder einen experimentell ermittelten Biokonzentrationsfaktor (BCF) ≤ 100 aufweist.

5.1.5 DUFT- UND FARBSTOFFE

Die Produkte sollten vorzugsweise keine Duftstoffe enthalten. Duftstoffe, die nach Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 auf den Detergenzien anzugeben sind (d. h. die Duftstoffe, die allergische Reaktionen hervorrufen können und unter den Stoffen im Anhang III, Erster Teil, der Richtlinie 76/768/EWG in der durch die Richtlinie 2003/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten und zum Zeitpunkt der Ausschreibungsbekanntmachung oder der Angebotsanfrage geltenden Version gelistet sind) und die nicht bereits durch das Umweltkriterium „Nicht zulässige oder Begrenzungen unterworfenen Substanzen und Gemische“ ausgeschlossen sind, sowie andere Duftstoffe, die als H317 (Kann allergische Hautreaktionen verursachen) und/oder H334 (Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen) eingestuft sind, dürfen nicht in Konzentrationen über 0,01 % (≥ 100 ppm) je Stoff vorkommen.

Alle dem Produkt als Duftstoff zugefügten Stoffe müssen nach dem Verfahrenskodex des internationalen Duftstoffverbandes (IFRA) hergestellt und/oder behandelt worden sein. Der Kodex steht auf der Website <http://www.ifraorg.org> zur Verfügung.

Die Farbstoffe dürfen nicht bioakkumulieren.

5.1.6 PHOSPHOR

Eine Gesamtmenge an elementarem Phosphor (Phosphorgehalt „P“ gesamt) im Produkt ist zulässig:

- innerhalb des Grenzwerts von 0,02 g in der vom Hersteller für einen Liter Wasser empfohlenen Dosis, wenn es sich um Allzweckreiniger handelt, die vor Gebrauch in Wasser verdünnt werden, oder innerhalb des Grenzwerts von 0,06 g in der vom Hersteller für einen Liter Wasser empfohlenen Dosis, wenn es sich um hochkonzentrierte Allzweckreiniger handelt, die vor Gebrauch in Wasser verdünnt werden
- innerhalb des Grenzwerts von 0,2 g pro 100 g Produkt, wenn es sich um Allzweckreiniger handelt, die unverdünnt verwendet werden, oder innerhalb des Grenzwerts von 0,6 g pro 100 g Produkt, wenn es sich um hochkonzentrierte Allzweckreiniger handelt, die unverdünnt verwendet werden
- innerhalb des Grenzwerts von 1,0 g pro 100 g Produkt, wenn es sich um Reiniger für sanitäre Anlagen handelt,

wobei alle Phosphor enthaltenden Inhaltstoffe zu berücksichtigen sind (zum Beispiel Phosphate und Phosphonate).

In Fensterreinigern verwendete Stoffe müssen phosphorfrei sein.

5.1.7 KONZENTRATION FLÜCHTIGER ORGANISCHER VERBINDUNGEN IN HOCHKONZENTRIERTEN UND NICHT HOCHKONZENTRIERTEN REINIGUNGSMITTELN

Das gebrauchsfertige Produkt darf nicht mehr als 10 % Massenanteil an flüchtigen organischen Verbindungen mit einem Siedepunkt unter 150 °C oder mehr als 20 % enthalten, wenn es hochkonzentriert oder für die Reinigung von Fußböden bestimmt ist.

5.1.8 VERPACKUNGSANFORDERUNGEN

Die Verpackung muss die Anforderungen laut Anhang F, Teil IV „Abfälle“, des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 152/2006 erfüllen, wie näher in den einschlägigen technischen Vorschriften beschrieben.

Für die Primärverpackung verwendete Kunststoffe sind gemäß der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle oder gemäß DIN 6120 Teile 1 und 2 in Verbindung mit DIN 7728 Teil 1 zu kennzeichnen, und wenn die Primärverpackung aus verwerteten Altstoffen besteht, müssen alle entsprechenden Angaben auf der Verpackung der Norm ISO 14021 „Umweltkennzeichnungen und -deklarationen – Umweltbezogene Eigenerklärungen (Umweltkennzeichnung Typ II)“ entsprechen.

Wiederverwendbare Primärverpackungen aus Kunststoff müssen vorzugsweise zumindest zu 30 % des Gesamtgewichts der Verpackung selbst aus recyceltem Kunststoff bestehen³¹. Eine genaue Dosierungsempfehlung ist in ausreichender Größe und auf kontrastierendem Hintergrund oder über ein Piktogramm auf der Verpackung anzubringen.

5.1.9 GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT

Der Reiniger muss bei der vom Hersteller auf der Grundlage der Wasserhärte empfohlenen Dosierung wirksam sein.

5.1.10 MINDESTUMWELTKRITERIEN DER DETERGENZIEN FÜR DIE ALLGEMEINE REINIGUNG: KONFORMITÄTSNACHWEISE

Der Bieter muss das Verzeichnis der Reinigungsmittel vorlegen, die er liefern wird (bei Vergabe von Lieferungen) oder die er sich verpflichtet, zu verwenden (bei Vergabe des Reinigungsdienstes), und zwar unter Angabe der Firmenbezeichnung des Herstellers, des Handelsnamens und des eventuellen Besitzes des Europäischen Umweltzeichens oder anderer Umweltzeichen gemäß ISO 14024 oder von Prüfberichten von Konformitätsbewertungsstellen. Für den Fall, dass die Produkte nicht im Besitz des Europäischen Umweltzeichens sind, sondern andere Kennzeichen gemäß UNI EN ISO 14024 besitzen, muss der gesetzliche Vertreter des Bieters im technischen Angebot die Standards des Kennzeichens Typ I und die dort vorgesehenen Anforderungen angeben, die mit den Mindestumweltkriterien übereinstimmen. Sollte er Prüfberichte³² besitzen, sind diese dem Angebot gemeinsam mit der von ihm auf der Grundlage der von den Reinigungsmittelherstellern erhobenen und/oder auf den Kennzeichnungen, technischen Merkblättern oder Sicherheitsdatenblättern der Produkte angegebenen Daten oder von den Herstellern der Reinigungsmittel unterschriebenen Erklärung aus Anhang A beizufügen.

Was die hochkonzentrierten Produkte angeht, muss auch die fotografische Dokumentation der Dosier- und Verdünnungssysteme beigefügt werden, die für die Kontrolle der richtigen Verdünnungen angewendet werden sollen.

Bei der Ausführung einer den MUK entsprechenden Sanifikationsdienstleistung kann der Direktor der Vertragsausführung eine Stichprobe der verwendeten Detergenzien nehmen und analysieren lassen.

Die Prüfberichte dürfen sich auf keinen Fall nur auf die Dokumentenkontrolle der Sicherheitsdatenblätter stützen, sondern müssen die Ergebnisse der chemischen Analysen, die zur Feststellung der Abwesenheit von Stoffen dienen, deren Einsatz beschränkt oder verboten ist, bzw. die nach spezifischen Kriterien nach den von den technischen Bezugsnormen vorgegebenen Prüfmethode ausgeführten Tests enthalten. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit der Tests können zu diesem Zweck ein oder mehrere Stoffe, die spezifisch im entsprechenden Kriterium ermittelt werden (z. B. Atranol, NTA, EDTA usw.), oder andere allgemein aufgrund der von der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen vorgesehenen Gefahrenhinweise erfasste Stoffe getestet werden, die in der Zubereitung der Detergenzien verwendet werden könnten.

5.2 TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN (MINDESTUMWELTKRITERIEN) VON PRODUKTEN FÜR BESONDERE ANWENDUNGEN (WACHSE, WACHSENTFERNER, DEKAPIERMITTEL, FLECKENTFERNER USW.) BEI AUSSERORDENTLICHEN REINIGUNGEN

Diese Mindestumweltkriterien beziehen sich auf Detergenzien für spezifische Einsatzbereiche, die für außerordentliche Reinigungszwecke verwendet werden (Wachsentferner, Dekapiermittel, Abbeizer, Wachse, Fleckentferner usw.).

³¹ Ein Jahr nach der Veröffentlichung des Dekrets zur Genehmigung dieses Dokuments im Amtsblatt gilt dieses Unterkriterium nicht mehr als Option, wonach die wiederverwendbaren Kunststoff-Primärverpackungen ab diesem Datum entweder wie oben angeführt recycelt sein oder dem jeweiligen Umweltkriterium des Europäischen Umweltzeichens für Detergenzien, das auf der Grundlage der einschlägigen Entscheidung der Europäischen Kommission angewandt wird, entsprechen müssen.

³²Zur Durchführung einiger Prüfungen könnte die Notwendigkeit bestehen, die komplette Liste der Inhaltsstoffe und die entsprechenden Konzentrationen einzusehen.

5.2.1 NICHT ZULÄSSIGE EINSTUFUNGEN

Die verwendeten Detergenzien dürfen nicht gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP – Classification, Labelling and Packaging) als akut toxisch, spezifisch zielorgantoxisch, krebserzeugend, erbgutverändernd oder reproduktionstoxisch eingestuft oder gekennzeichnet sein.

5.2.2 BIOABBAUBARKEIT VON TENSIDEN

Leichte (aerobe) Bioabbaubarkeit

Alle im Produkt verwendeten Tenside müssen leicht biologisch abbaubar sein und innerhalb von 28 Tagen eine Bioabbaubarkeit (Mineralisierung) von mindestens 60 % aufweisen.

Prüfmethoden: Ist das Tensid nicht in Teil A der DID-Liste (siehe Anhang I Beschluss 2011/383/EU) enthalten und wird es in der Spalte „Bioabbaubarkeit“ nicht als „R“ eingestuft, so sind die für diese Bewertung zu verwendenden Prüftests die in Anhang I des Beschlusses 2011/383/EU „Unterlagen über die leichte Bioabbaubarkeit“ aufgeführten Prüfungen.

5.2.3 NICHT ZULÄSSIGE ODER BEGRENZUNGEN UNTERWORFENE SUBSTANZEN UND GEMISCHE

a) Ausschluss von bestimmten Stoffen

Die folgenden Stoffe dürfen weder als Teil der Formulierung noch als Teil eines in der Formulierung enthaltenen Gemischs in dem Produkt enthalten sein:

Alkylphenoethoxylate (APEO) und Derivate daraus
EDTA (Ethyldiamintetraessigsäure) und ihre Salze (zulässig bis zum Grenzwert von 3 %)
NTA (Nitrilotriacetat) (zulässig bis zum Grenzwert von 3 %)
Nitromoschus- und polycyclische Moschusverbindungen wie z. B.: Moschus-Xylol: 5-tert-Butyl-2,4,6-trinitro-m-xylol; Moschus-Ambrette: 4-tert-Butyl-3-methoxy-2,6-dinitrotoluol; Moschus-Mosken: 1,1,3,3,5-Pentamethyl-4,6-dinitroindan; Moschus-Tibeten: 1-tert-Butyl-3,4,5-trimethyl-2,6-dinitrobenzol; Moschus-Keton: 4'-tert-Butyl-2',6'-dimethyl-3',5'-dinitroacetaphenon
HHCB (1,3,4,6,7,8-Hexahydro-4,6,6,7,8,8-hexamethylcyclopenta-(g)-2-benzopyran);
AHTN (6-Acetyl-1,1,2,4,4,7-hexamethyltetralin)
2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol
5-Brom-5-nitro-1,3-dioxan
Diazolidinylharnstoff
Formaldehyd und seine Nebenprodukte, mit der Ausnahme von Rest-Verunreinigungen in nichtionischen Tensiden
N- (Hydroxymethyl) Natriumglycinat HHCB
Atranol
Chloratranol
Aromatische Lösemittel
Diethyltriäminpentaessigsäure (DTPA)
Hydroxyisohexyl 3-Cyclohexene Carboxaldehyde
Perfluorierte Fluoride
Triclosan

b) Gefährliche Stoffe und Gemische

Das Produkt darf keine Stoffe (in jeglicher Form, einschließlich Nanoformen) enthalten, die die Kriterien für die Zuordnung zu einem oder mehreren der folgenden Gefahrenhinweise gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllen, die sich im Allgemeinen auf Stoffe beziehen. Für Gemische von Enzymen

und Duftstoffen, bei denen es nicht möglich ist, sich Informationen über Stoffe zu beschaffen, werden die Einstufungsvorschriften für Gemische angewandt.

Liste der nicht zulässigen Gefahrenhinweise:

H300 Lebensgefahr bei Verschlucken

H301 Giftig bei Verschlucken

H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt

H311 Giftig bei Hautkontakt

H330 Lebensgefahr bei Einatmen

H331 Giftig bei Einatmen

H340 Kann das Erbgut schädigen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)

H341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)

H350 Kann Krebs erzeugen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)

H350i Kann beim Einatmen Krebs erzeugen

H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)

H360F Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen

H360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen

H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen

H360Fd Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen

H360Df Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen

H361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen

H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen

H361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen

H362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen

H370 Schädigt die Organe (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)

H371 Kann die Organe schädigen (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)

H372 Schädigt die Organe (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)

H373 Kann die Organe schädigen (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)

EUH059 Die Ozonschicht schädigend

EUH029 Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase

EUH32 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase

EUH070 Giftig bei Berührung mit den Augen

H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen

Die obigen Anforderungen gelten für jeden Inhaltsstoff (Stoff oder Präparat), der 0,01 % des Gewichts des Endprodukts überschreitet, sowie für jeden Inhaltsstoff eines beliebigen Präparats, dessen Zusammensetzung mehr als 0,01 % des Gewichts des Endprodukts beträgt, einschließlich der Nanopartikel.

Dieses Kriterium gilt nicht für Stoffe oder Gemische, deren Eigenschaften sich bei der Verarbeitung so ändern (Entfallen der Bioverfügbarkeit, chemische Veränderung), dass die betreffende Gefahr entfällt.

Die folgenden Stoffe oder Gemische sind von diesem Kriterium ausdrücklich ausgenommen:

Tenside	H400 Sehr giftig für Wasserorganismen H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
Enzyme*	H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen
Enzyme*	H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen
NTA als Verunreinigung in MGDA und GLDA **	H351 Kann vermutlich krebserregend sein (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)

* Einschließlich Stabilisatoren und anderer Hilfsstoffe in den Präparaten.

** Bei Konzentrationen unter 1,0 % im Rohstoff, vorausgesetzt, dass die Gesamtkonzentration im Endprodukt unter 0,10 % liegt.

c. Ferner sind weder die in Übereinstimmung mit dem Art. 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 noch die in Übereinstimmung mit dem Art. 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgezählten Stoffe zulässig, das heißt, jene Stoffe, die als besonders besorgniserregend eingestuft werden. Diese Stoffe sind in der Liste der als besonders besorgniserregend eingestuften Stoffe enthalten, abrufbar unter folgender Adresse: http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp³³. Zudem sind auch keine weiteren Stoffe zulässig, die für diese Kategorie gemäß Anhang XVII Beschränkungen unterworfen sind.

5.2.4 DETERGENZIEN FÜR BESONDERE ANWENDUNGEN: BIOZIDE STOFFE

Die Reinigungsmittel dürfen nur Biozide zur Haltbarmachung und nur in der dafür notwendigen Dosierung enthalten. Dies gilt nicht für Tenside, die ebenfalls biozide Eigenschaften aufweisen können. Biozide als Teil der Zusammensetzung oder als Bestandteil eines in der Zusammensetzung enthaltenen Gemischs, die zur Konservierung des Produkts dienen und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in die Kategorien H410 oder H411 eingestuft wurden, sind nur zulässig, wenn ihr Bioakkumulationspotenzial einen log Kow (log des Verteilungskoeffizienten Octanol/Wasser) < 3,0 oder einen experimentell ermittelten Biokonzentrationsfaktor (BCF) ≤ 100 aufweist.

5.2.5 DUFT- UND FARBSTOFFE

Die Produkte sollten vorzugsweise keine Duftstoffe enthalten. Duftstoffe, die nach Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 auf den Detergenzien anzugeben sind (d. h. die Duftstoffe, die allergische Reaktionen hervorrufen können und unter den Stoffen im Anhang III, Erster Teil, der Richtlinie 76/768/EWG in der durch die Richtlinie 2003/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten und zum Zeitpunkt der Ausschreibungsbekanntmachung oder der Angebotsanfrage geltenden Version gelistet sind) und die nicht bereits durch das Umweltkriterium „Nicht zulässige oder Begrenzungen unterworfenen Substanzen und Gemische“ ausgeschlossen sind, sowie andere Duftstoffe, die als H317/R43 (Kann allergische Hautreaktionen verursachen) und/oder H334/R42 (Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen) eingestuft sind, dürfen nicht in Konzentrationen über 0,01 % (≥ 100 ppm) je Stoff vorkommen.

³³ Diese Stoffe sind jene aus der Liste, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung oder der Angebotsanfrage eingetragen sind.

Alle dem Produkt als Duftstoff zugefügten Stoffe müssen nach dem Verfahrenskodex des internationalen Duftstoffverbandes (IFRA) hergestellt und/oder behandelt worden sein. Der Kodex steht auf der Website <http://www.ifraorg.org> zur Verfügung.

Die Farbstoffe dürfen nicht bioakkumulieren.

5.2.6 PHOSPHOR

In den Detergenzien für außerordentliche Reinigungen, wie Wachse, Wachsentsferner usw., ist eine Gesamtmenge an elementarem Phosphor (Phosphorgehalt „P“ gesamt) zulässig:

- innerhalb des Grenzwerts von 0,06 g in der vom Hersteller für einen Liter Wasser empfohlenen Dosis, wenn es sich um Detergenzien für spezifische Einsätze handelt, die vor Gebrauch in Wasser verdünnt werden
- innerhalb des Grenzwerts von 0,06 g pro 100 g Produkt, wenn es sich um Detergenzien handelt, die unverdünnt verwendet werden
- innerhalb des Grenzwerts von 1 g pro 100 g Produkt, wenn es sich um Reiniger für sanitäre Anlagen (Kesselsteinentfernungsmittel) handelt

wobei alle Phosphor enthaltenden Inhaltstoffe zu berücksichtigen sind (zum Beispiel Phosphate und Phosphonate).

5.2.7 DETERGENZIEN FÜR BESONDERE ANWENDUNGEN: KONZENTRATION FLÜCHTIGER ORGANISCHER VERBINDUNGEN

Das gebrauchsfertige Produkt darf nicht mehr als 20 % Massenanteil an flüchtigen organischen Verbindungen mit einem Siedepunkt unter 150 °C enthalten.

5.2.8 VERPACKUNGSANFORDERUNGEN

Die Verpackung muss die Anforderungen laut Anhang F, Teil IV „Abfälle“, des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 152/2006 i.d.g.F. erfüllen, wie näher in den einschlägigen technischen Vorschriften beschrieben.

Für die Primärverpackung verwendete Kunststoffe sind gemäß der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle oder gemäß DIN 6120, Teile 1 und 2, in Verbindung mit DIN 7728 Teil 1 zu kennzeichnen. Alle entsprechenden Angaben auf der Primärverpackung über die Verwendung von wiederverwertetem Material müssen der ISO-Norm 14021 „Umweltkennzeichnungen und -deklarationen – Umweltbezogene Eigenerklärungen (Umweltkennzeichnung Typ II)“ entsprechen.

Wiederverwendbare Primärverpackungen aus Kunststoff müssen vorzugsweise zumindest zu 30 % des Gesamtgewichts der Verpackung selbst aus recyceltem Kunststoff bestehen³⁴.

Eine genaue Dosierungsempfehlung ist in ausreichender Größe und auf kontrastierendem Hintergrund oder über ein Piktogramm auf der Verpackung anzubringen.

5.2.9 MINDESTUMWELTKRITERIEN DER DETERGENZIEN FÜR BESONDERE ANWENDUNGEN: KONFORMITÄTSNACHWEISE

Der gesetzliche Vertreter des Bieterunternehmens muss das Verzeichnis der Detergenzien für besondere Anwendungen vorlegen, die er liefern wird (bei Vergabe von Lieferungen) oder die er sich verpflichtet, für die Erbringung der Dienstleistung zu verwenden (bei Vergabe des Reinigungsdienstes), und zwar unter Angabe des Herstellers, des Handelsnamens eines jeden Produkts, der Verwendungsfunktion, der Umweltkennzeichen ISO Typ I gemäß ISO 14024 (z. B. für Wachse und Wachsentsferner mit Nordischem Umweltzeichen) und/oder der eventuell vorhandenen Prüfberichte, die die Übereinstimmung mit den MUK nachweisen.

³⁴ Ein Jahr nach der Veröffentlichung des Dekrets zur Genehmigung dieses Dokuments im Amtsblatt gilt dieses Unterkriterium nicht mehr als Option, wonach die wiederverwendbaren Kunststoff-Primärverpackungen ab diesem Datum entweder wie oben angeführt recycelt sein oder – sofern der Kategorie für Reinigungsmittel für normale Reinigungsarbeiten zugehörig – dem jeweiligen Umweltkriterium des Europäischen Umweltzeichens für Detergenzien, das auf der Grundlage der einschlägigen Entscheidung der Europäischen Kommission angewandt wird, oder einem anderen Umweltkennzeichen gemäß ISO 14024 – sofern für Reinigungsmittel für „spezifische“ Einsatzzwecke – entsprechen müssen.

Der gesetzliche Vertreter des Bieterunternehmens ist dazu angehalten, dem Angebot die von den Herstellern oder vom Bieter selbst unterzeichnete Erklärung aus Anhang B beizufügen, die die Übereinstimmung mit den entsprechenden Mindestumweltkriterien nachweist (in diesem Fall auf der Grundlage der von den Herstellern der Detergenzien erhaltenen und auf den Kennzeichnungen und in den Sicherheitsdatenblättern derselben angegebenen Daten). Zudem sind die Daten des Prüflabors anzuführen, das die Konformitätskontrollen und Tests durchgeführt hat.

Im Fall von Umweltkennzeichen ISO 14024 muss der gesetzliche Vertreter des Bieterunternehmens im technischen Angebot die Standards des besessenen Kennzeichens Typ I und die dort vorgesehenen Anforderungen angeben, die mit den Mindestumweltkriterien übereinstimmen. Beim Vorschlag für die Auftragsvergabe oder danach kann die Vorlage der genannten Prüfberichte verlangt werden.

Die Labors müssen unter Einrichtungen (auch Labors an Universitäten) gewählt werden, die im chemischen Bereich arbeiten und gemäß ISO 17025 akkreditiert sind. Sie müssen die Analysen sowohl auf der Grundlage einer Dokumentenkontrolle der Sicherheitsdatenblätter der in der Zusammensetzung des Produkts verwendeten Inhaltsstoffe (zu diesem Zweck müssen die Hersteller die zweckdienlichen Daten liefern) als auch anhand von spezifischen chemischen Analysen durchführen, um die Abwesenheit von Stoffen zu testen, deren Einsatz verboten ist. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit der Tests können diese für ein oder mehrere angeführte Kriterien auf einem oder mehreren in den entsprechenden Kriterien ermittelten Stoffen (z. B. Formaldehyd, EDTA usw.) ausgeführt werden, oder es kann im Allgemeinen die Abwesenheit der von den Gefahrenhinweise erfassten, von dem entsprechenden Kriterium ausgeschlossenen Stoffen getestet werden, die in dieser Produktkategorie potenziell verwendet werden könnten³⁵.

35 Zur Durchführung einiger Prüfungen müssen die komplette Liste der Inhaltsstoffe und die entsprechenden Konzentrationen herangezogen werden.

ANHANG A Erklärung für Allzweckreiniger, Sanitärreiniger und Fensterreiniger (für jedes Produkt ohne Konformitätsnachweis, zu dessen Lieferung oder Verwendung sich der Bieter verpflichtet, ist ein eigener, ausgefüllter Vordruck beizufügen).

Firmenbezeichnung des Herstellers Handelsbezeichnung des Reinigungsmittels: Gebrauchsfertiges Produkt JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> Verdünnung (in %) Prozentanteil des Aktivstoffs: > 15 % <input type="checkbox"/> 15-30 % <input type="checkbox"/> > 30 % <input type="checkbox"/> Für Produkte ohne Kennzeichen ISO 14024, Angabe des Labors, das die Konformitätstests ausgeführt hat: Ausgeführte Analysen:
Es wird erklärt, dass folgende Stoffe oder Inhaltsstoffe nicht im Produkt enthalten sind:
Alkylphenoethoxylate (APEO) und Derivate daraus
EDTA (Ethylendiamintetraessigsäure) und ihre Salze (für „hochkonzentrierte“ Produkte die eventuelle Anwesenheit und Konzentration angeben:)
NTA (Nitrilotriessigsäure) (für „hochkonzentrierte“ Produkte die eventuelle Anwesenheit und Konzentration angeben:)
Nitromoschus- und polycyclische Moschusverbindungen wie z. B.: Moschus-Xylol: 5-tert-Butyl-2,4,6-trinitrom-xylol; Moschus-Ambrette: 4-tert-Butyl-3-methoxy-2,6-dinitrotoluol; Moschus-Mosken: 1,1,3,3,5-Pentamethyl-4,6-dinitroindan; Moschus-Tibeten: 1-tert-Butyl-3,4,5-trimethyl-2,6-dinitrobenzol; Moschus-Keton: 4'-tert-Butyl-2',6'-dimethyl-3',5'-dinitroacetaphenon
6 HHCB (1,3,4,6,7,8-Hexahydro-4,6,6,7,8,8-hexamethylcyclopenta-(g)-2-benzopyran);
AHTN (6-Acetyl-1,1,2,4,4,7-hexamethyltetralin)
2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol
5-Brom-5-nitro-1,3-dioxan
Diazolidinylharnstoff
Formaldehyd
N-(Hydroxymethyl) Natriumglycinat HHCB
Atranol
Chloratranol
Aromatische Lösemittel
Diethylentriaminpentaessigsäure (DTPA)
Hydroxyisohexyl 3-Cyclohexene Carboxaldehyde
Perfluorierte Fluoride
Triclosan
Es wird erklärt, dass das Reinigungsmittel keine Inhaltsstoffe (Stoffe oder Zubereitungen) enthält, die mit einem der nachstehend aufgeführten Gefahrensätze oder -hinweise (oder einer Kombination derselben) eingestuft oder einstuftbar sind: H300; H301; H304; H310; H311; H330; H331; H340; H341; H350; H350i; H351; H360F; H360D; H360FD; H360Fd; H360Df; H361f; H361d; H361fd; H362; H370; H371; H372; H373; H400; H410; H411; H412; H413; EUH059; EUH029; EUH031; EUH32; EUH070; H334, gemäß der Angaben aus Buchst. b) des Kriteriums 5.1.3 „Nicht zulässige oder Begrenzungen unterworfenen Substanzen und Gemische“.
Es wird erklärt, dass das Produkt keine der gemäß Art. 57 und 59, Absatz 1, der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführten Stoffe enthält, d. h. Stoffe, die als besonders besorgniserregend eingestuft sind, die Genehmigungen bedürfen und für die Eintragung in die Liste aus Anhang XIV vorgesehen bzw. zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung oder bis zum Tag der Aufforderung zur Einreichung des Angebots in der Liste aufgenommen sind.
Die Konformität der Produkte mit dem Umweltkriterien aus folgenden Punkten wird erklärt: 5.1.2 Bioabbaubarkeit von Tensiden; 5.1.4 Biozide Stoffe in den Reinigungsmitteln; 5.1.5 Duft- und Farbstoffe; 5.1.6 Phosphor; 5.1.7 Konzentration flüchtiger organischer Verbindungen in hochkonzentrierten und nicht hochkonzentrierten Reinigungsmitteln; 5.1.8 Verpackungsanforderungen und Gebrauchstauglichkeit (wirksam).

UNTERSCHRIFT

ANHANG B Erklärung zu Desinfektionsmitteln für besondere Anwendungen (z. B. Fleckentferner, Tintenentferner, Wachsentsferner...)

Für jedes Reinigungsmittel für besondere Anwendungen, dessen Einsatz man beabsichtigt, ist ein eigener Vordruck auszufüllen

Firmenbezeichnung des Herstellers und HANDELSBEZEICHNUNG
KATEGORIE „DETERGENZIEN FÜR BESONDERE ANWENDUNGEN“:	Verwendungszweck
Es wird erklärt, dass folgende Stoffe oder Inhaltsstoffe nicht im Produkt enthalten sind:	
Alkylphenoethoxylate (APEO) und Derivate daraus	
EDTA (Ethylendiamintetraessigsäure) und ihre Salze: Grenzwert 3 %	
NTA (Nitrilotriacetat): Grenzwert 3 %	
Nitromoschus- und polycyclische Moschusverbindungen wie z. B.: Moschus-Xylol: 5-tert-Butyl-2,4,6-trinitro-mylol; Moschus-Ambrette: 4-tert-Butyl-3-methoxy-2,6-dinitrotoluol; Moschus-Mosken: 1,1,3,3,5-Pentamethyl-4,6-dinitroindan; Moschus-Tibeten: 1-tert-Butyl-3,4,5-trimethyl-2,6-dinitrobenzol; Moschus-Keton: 4'-tert-Butyl-2',6'-dimethyl-3',5'-dinitroacetaphenon	
HHCB (1,3,4,6,7,8-Hexahydro-4,6,6,7,8,8-hexamethylcyclopenta-(g)-2-benzopyran);	
AHTN (6-Acetyl-1,1,2,4,4,7-hexamethyltetralin)	
2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol	
5-Brom-5-nitro-1,3-dioxan	
Diazolidinylharnstoff	
Formaldehyd	
N-(Hydroxymethyl) Natriumglycinat HHCB	
Atranol	
Chloratranol	
Aromatische Lösemittel	
Diethylentriaminpentaessigsäure (DTPA)	
Hydroxyisohexyl 3-Cyclohexene Carboxaldehyde	
Perfluorierte Fluoride	
Triclosan	
Konformitätserklärung mit dem Kriterium 5.2.3 Punkt c). Es wird erklärt, dass das Produkt keine der gemäß Art. 57 und 59, Absatz 1, der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführten Stoffe enthält, d. h. Stoffe, die als besonders besorgniserregend eingestuft sind, die Genehmigungen bedürfen und für die Eintragung in die Liste aus Anhang XIV vorgesehen bzw. zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung oder bis zum Tag der Aufforderung zur Einreichung des Angebots in der Liste aufgenommen sind.	
Die Konformität der Produkte mit den Umweltkriterien aus folgenden Punkten wird erklärt: <i>5.2.2 Bioabbaubarkeit von Tensiden; 5.2.3 Buchst. b); 5.2.4 Biozide Stoffe in den Reinigungsmitteln für besondere Anwendungen; 5.2.5 Duft- und Farbstoffe; 5.2.6 Phosphor; 5.2.7 Konzentration flüchtiger organischer Verbindungen; 5.2.8 Verpackungsanforderungen</i>	
Labor, das die Tests ausgeführt hat:	
Kriterien oder Teile der Kriterien, die spezifisch analysiert wurden:	
UNTERSCHRIFT:	